

# Geschäfts-Kalender.

## Stempel - Scalen.

Scala I für Wechsel.		Für Oesterreich und Ungarn.	
Bis		Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	K
75 fl. =	150 K	-. 5 =	-.10
150 " =	300 "	-.10 =	-.20
300 " =	600 "	-.20 =	-.40
450 " =	900 "	-.30 =	-.60
600 " =	1200 "	-.40 =	-.80
750 " =	1500 "	-.50 =	1.-
900 " =	1800 "	-.60 =	1.20
1050 " =	2100 "	-.70 =	1.40
1200 " =	2400 "	-.80 =	1.60
1350 " =	2700 "	-.90 =	1.80
1500 " =	3000 "	1.- =	2.-
3000 " =	6000 "	2.- =	4.-
4500 " =	9000 "	3.- =	6.-
6000 " =	12000 "	4.- =	8.-
7500 " =	15000 "	5.- =	10.-
9000 " =	18000 "	6.- =	12.-
10500 " =	21000 "	7.- =	14.-
12000 " =	24000 "	8.- =	16.-
13500 " =	27000 "	9.- =	18.-

und so fort von je 1500 fl. = 3000 K um 1 fl. = 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 1500 fl. = 3000 K als voll anzunehmen ist.

### Scala III für Verträge etc.

Für Oesterreich und Ungarn.			
Bis		Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	K
10 fl. =	20 K	-. 7 =	-. 14
20 " =	40 "	-.13 =	-.26
30 " =	60 "	-.19 =	-.38
50 " =	100 "	-.32 =	-.64
100 " =	200 "	-.63 =	1.26
150 " =	300 "	-.94 =	1.88
200 " =	400 "	1.25 =	2.50
400 " =	800 "	2.50 =	5.-
600 " =	1200 "	3.75 =	7.50
800 " =	1600 "	5.- =	10.-
1000 " =	2000 "	6.25 =	12.50
1200 " =	2400 "	7.50 =	15.-
1600 " =	3200 "	10.- =	20.-
2000 " =	4000 "	12.50 =	25.-
2400 " =	4800 "	15.- =	30.-
2800 " =	5600 "	17.50 =	35.-
3200 " =	6400 "	20.- =	40.-
3600 " =	7200 "	22.50 =	45.-
4000 " =	8000 "	25.- =	50.-

Ueber 4000 fl. = 8000 K ist von je 200 fl. = 400 K eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 fr. = 2 K 50 h zu entrichten.

Scala II für Rechtsurkunden, Empfangsbestätigungen etc.		Für Oesterreich und Ungarn.	
Bis		Gebühr sammt Zuschlag	
		fl.	K
20 fl. =	40 K	-. 7 =	-.14
40 " =	80 "	-.13 =	-.26
60 " =	120 "	-.19 =	-.38
100 " =	200 "	-.32 =	-.64
200 " =	400 "	-.63 =	1.26
300 " =	600 "	-.94 =	1.88
400 " =	800 "	1.25 =	2.50
800 " =	1600 "	2.50 =	5.-
1200 " =	2400 "	3.75 =	7.50
1600 " =	3200 "	5.- =	10.-
2000 " =	4000 "	6.25 =	12.50
2400 " =	4800 "	7.50 =	15.-
3200 " =	6400 "	10.- =	20.-
4000 " =	8000 "	12.50 =	25.-
4800 " =	9600 "	15.- =	30.-
5600 " =	11200 "	17.50 =	35.-
6400 " =	12800 "	20.- =	40.-
7200 " =	14400 "	22.50 =	45.-
8000 " =	16000 "	25.- =	50.-

Ueber 8000 fl. = 16000 K ist von je 400 fl. = 800 K eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 fr. = 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. = 800 K als voll anzunehmen ist.

### Stempelmarken.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Stempelmarken können die Stempelgebühren solcher Beträge, in deren Höhe keine Marken bestehen am bequemsten in folgender Weise entrichtet werden:

Die Gebühren von	durch Marken von	
fr. 13	fr. 10	+ fr. 3
" 19	" 15	+ " 4
" 32	" 25	+ " 7
" 40	" 36	+ " 4
" 63	" 60	+ " 3
" 72	" 60	+ " 12
" 94	" 90	+ " 4
fl. 1.25	fl. 1.-	+ " 25
" 3.75	" 3.-	+ " 75
" 6.25	" 6.-	+ " 25
" 7.50	" 7.-	+ " 50
" 12.50	" 12.-	+ " 50
" 17.50	" 15.-	+ fl. 2.50
" 22.50	" 20.-	+ " 2.50
" 25.-	" 20.-	+ " 5.-

(Außer obigen gibt es noch Stempelmarken zu 1/2, 1, 2, 5 fr., fl. 2.-, fl. 4.-, fl. 10.- und Kalendermarke 6 fr.)

Kaufmännische Rechnungen und Quittungen sind bis 10 fl. = 20 K einschließlich stempelfrei, über 10 fl. = 20 K bis 50 fl. = 100 K einschließlich ist 1 fr. = 2 h, über 50 fl. = 100 K, 5 fr. = 10 h Stempelgebühr. — **Saldirte Rechnungen**, welche bei öffentlichen Cassen oder Behörden als Quittung gelten, sind nach Scala II zu stempeln.



Scala I gilt a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln, welche der Scala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Creditinstitute auf Staats- und andere Werthpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 5 kr., wenn diese Laufzeit aus dem Contexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelspflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Scala II gilt a) für Rechtsurkunden, welche weder Scala I, noch Scala III, noch dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen. (Indossamente siehe Scala I.)

Dem fixen Stempel von 50 kr. unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtcautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Aenderungen des früher bestehenden Zinsfußes von Darlehenscapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgesandtes bürgerlich gesicherter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöscht, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Consolidationswege erlöschen.

Scala III gilt a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Cessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinnste des Zahlenlotto (L. P. 57, B, 2, b, aa); e) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); f) für die Schuldverschreibungen der L. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Actiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche bewegliche Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe nicht überschreiten, widrigens eine höhere Stempelgebühr zu entrichten ist. Als Grundsatz gilt, daß, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, das Flächenmaß eines Bogens 1750 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten darf, d. i. die Zahl der Centimeter der Höhe und Breite des ganzen ausgebreiteten Bogens miteinander multiplicirt, darf kein höheres Product als 1750 geben, und ist daher das Papierformat von 37 cm Höhe und 47 cm Breite das entsprechendste. Bei Ueberschreitung dieses Formats ist für jeden Bogen diejenige Gebühr zu leisten, welche die bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt; wenn die normale Gebühr weniger als 50 kr. beträgt, ist sie doppelt zu entrichten. — Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein; mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplicaten u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beisagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Schrift bestimmten Papier e auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanetten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben. — Das Abstemeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelspflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Scala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im §. 20 des vorcirtirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünzigfache, bei den der Scala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normirten Falle, nicht nachgesehen werden können.



## Alphabetisch geordneter Stempelgebühren-Tarif.

(Die Stempelgebühren betrifft stets Abfindungsverträge zwischen Staat und Steuererhebungsdiener oder Steuerpflichtigen unbedingt gebührenfrei.)

**Abschiede**, v. Privatpersonen ausgestellt 50 fr. — amtliche für Diensthöfen, Gehilfen, Tagelöhner 15 fr.

**Abschriften**, amtliche, einfache, nicht vidimirte, v. Gerichte ausgestellt 36 fr. — bis fl. 50 Werth 25 fr.

— amtliche, nicht vidimirte, nicht vom Gerichte, sondern von anderen Behörden ausgestellt 50 fr.

— amtlich vidimirte fl. 1. — bis fl. 50 Werth 50 fr.

— von der Partei besorgt und sobann amtlich vom Notar vidimirt 50 fr.

— der Rubrik 15 fr.

— einfache, von der Partei besorgt, frei. — mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.

**Absentierungs-Gesuche** 50 fr.

**Absolutorien** über Studien 50 fr. — über Rechnungen v. Privatpersonen 50 fr.

**Absonderungs-Urkunden** od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 50 fr.

**Abscheidungs-Erklärungen** in Streit-sachen 36 fr., bis fl. 50 Werth 12 fr.

**Abtretung der Güter** an die Gläubiger, Gesuche hierum 36 fr.

**Accreditive**, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Scala II.

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnaufsicherung enthalten 50 fr.

**Actien**, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebersetzung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Theilzahlung, nach Scala III. sammt 25% Zuschlag.

**Actio- und Passivstands-Verzeichniß** bei Güterabtretung 50 fr.

**Aktions-Befähigung** oder Diplom fl. 1. — Gesuche um Befähigung, Verleihung, Uebersetzung, der 1. Bogen fl. 5, jeder weitere 50 fr.

**Adjutum**, Gesuche darum 50 fr.

**Adoption**, Gesuche um Annahme an Kindesstatt, frei, Urkunde 50 fr.

**Ärztliche Zeugnisse** 50 fr. — über verhinderten Volks- und Bürgerschulbesuch frei.

**Agentie-Aufnahmebewilligung** als abgeordnetes Decret fl. 1. — Gesuch um eine Agentie, siehe Eingaben v.

**Agnoscirungen** (Rechnungs-), außergerichtliche 50 fr.

**Aktionsnachricht**, Gesuch hierum 50 fr.

**Ambot zur Abschließung eines Vertrages** 50 fr.

**Anschreibungen** an die Gewähr, Gesuch bei einem Werthe von fl. 50 vom ersten Bogen 36 fr. — über 50—100 fl., v. 1. Bog. 75 fr. — ab. 100 fl. Werth, v. 1. Bog. fl. 1.50 u. zw. in Büchern verschiedener Kemter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Kemter beträgt.

**Anstalten**, öffentl., Eingaben 50 fr. — Eingaben an Gemeindefürsorge.

**Anstellungs-Gesuche**, v. jed. Bog. 50 fr. — Decrete nach d. Werthe der gesammten Jahresbezüge, Scala III.

**Anweisungen** von Kaufleuten oder auf Kaufleute:

1. wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel, u. wenn die Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage vom Ausstellungs-tage lautet, pr. Stück 5 fr.

2. wenn die Leistung nicht in Geld besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt, 50 fr.

einen Bogen, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen.“)

**Anzeigen** in Strafsachen frei. **Arbeitszeugnisse** 50 fr.

— für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.; in den Diensthöfenbüchern stempelfrei.

**Arbeitszeugnisse** frei.

**Aufbewahrungsverträge** bei bedungenem Lohn nach Scala II., außerdem 50 fr.

**Ausfertigungen**, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.

**Aufgebotsnachrichten**, das Gesuch 50 fr. — Scheine für jedes Brautpaar 50 fr.

**Aussündigung**, gerichtliche 36 fr., außergerichtliche 50 fr.; bei einmonatlicher oder kürzerer Kündigungsfrist 12 fr. (gerichtlich).

**Ausgebungs-Vertrag**, d. Urkunde 50 fr. **Ausbilfs-Gesuche** 50 fr.

**Auslieferungsscheine** (Rieserschein) per Stück fl. 1.

— Cessionen auf denselben, jede Abtretung 5 fr.

**Auswanderungs-Gesuche** 50 fr. — Pässe, bei jeder Ausfertigung fl. 1.

**Auszeichnungen**, Gesuche, 1 Bg. fl. 5. **Auszüge** aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erledigung fl. 1.

— aus ausländischen Büchern 50 fr. — aus ämtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsschriften 50 fr.

**Bagatelverfahren**.

— Klagen und Executionsgesuche bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Nullitätsbeschwerden und Recurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 50 fl. 50 fr., darüber 1 fl.; jeden weiteren Bogen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Urtheile bis 25 fl. 50 fr., über 25 bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 fr., über 200 fl. 5 fl.

**Baus-, Befunds- u. Bollendungs-Certificates**, auch Protokolle 50 fr.

— Pläne, als Urkunden 50 fr. — Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 15 fr.

— Vertrag, wenn d. Baumeister das Material liefert Scala III.; außerdem Scala II.

**Beförderungs-Gesuche** 50 fr.

**Befugniß** (Gesuch) um Tanzmusik, Vorstellungen, Concerte, Sebenswürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen fl. 1, jeder weitere 50 fr.

**Befunde**, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 50 fr.

**Begnadigungs-Gesuche**, im Allgemeinen 50 fr.

— wegen Gefäßübertretungen fl. 1. — wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.

**Beglaubigung**, s. Legalisirung. — als Vollmacht ohne Entgelt 50 fr.

**Beilagen** zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Arbeitszeugnisse 15 fr. — im Rechtsstreite, bis fl. 50 des Werthes des Gegenstandes 10 fr., über 50 fl. 15 fr., von Erkenntnissen stempelfrei.

**Beiträge** zum Wr. I. I. Krankenanstaltsfonds s. Vermögensübertragung S. 182

**Beförderungs-Gesuche** 50 fr.

**Beförderungs-Gesuche** 50 fr.

**Beneficien-Verleihungen**, Ges. 50 fr. **Vergeltung**, Gesuch hierum fl. 1. **Bergbühntractat** fl. 1.

**Verurteilungen**, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

**Beförderungs-Quittungen**, S. II. **Bevollmächtigungsklausel** 50 fr. **Bezugsbewilligungs-Gesuch** für Waaren fl. 1.

**Bilanzen**, bilanzirte Conti 5 fr.

— welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Aemtern und Behörden ausgestellt worden sind, gebührenfrei.

**Bodenzins-Verträge**, nach S. II. **Bodmerei-Verträge** nach S. II.

**Bolletten-Duplicate** fl. 1. **Brief-Copirbuch**, stempelfrei.

**Bürgerrechts-Verleihung**, Gesuch hierum fl. 2.

**Bürgerrechtsurkunden**, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 50 fr., sonst nach Scala II.

**Cautionseidempfang** = Bestätigung 50 fr. per Bogen.

**Certificate**, als Zeugniß, um damit die Bewilligung der competent. Behörde nachsuchen fl. 1.

**Cessionen**, unentgeltlich, für die Urkunde 50 fr.

— Citi auf Wechsel, s. Wechsel. — auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 5 fr.

**Cessionen**, auf den Verpflichtungen der Kaufleute, den Connosamenten der Seeschiffer, den Labelscheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Ragerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Assuranzpolicen jede Abtretung 5 fr.

— von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts S. II.

— von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge.

**Choques** (Gelds) per Stück 2 fr., wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herühren.

**Citation-Gebühren**, Gesuch hierum fl. 1. **Compromißverträge** 50 fr.

**Concursverfahren**.

— Eingaben um Eröffnung desselben, 2 fl. 50 fr., die übrigen je 36 fr.

— Forderungsammeldungen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr.

— Abschriften per Bogen 36 fr.

— Erkenntniße über fristige Rangordnung nach Werth des Streitgegenstandes bis 50 fl. 1 fl., darüber 2 fl. 50 fr.

— Vorrechtsklagen für die Urteilschöpfung fl. 2.50.

**Liquidation** für Urteilschöpfung fl. 1.25.

— Classificationsurtheile vom Activvermögen d. Masse  $\frac{1}{10}$ .

— Auszüge aus denselben fl. 1.

— Massa-Vertreter in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei, außer in Classificationserkenntnissen und deren Auszügen.

**Connosamente** pr. Stück fl. 1.

— Cessionen auf denselben für jede Abtretung 5 fr.

**Consense** von Privatpersonen 50 fr. per Bogen.

**Consumo-Pässe**, Gesuch hierum fl. 1. **Conti**, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. f. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbetreibens od. andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob dieselben die Saldrung enthalten oder nicht, mit Einschluß der bilanzirten Conti bis 10 fl. stempelfrei, über 10 fl. bis 50 fl. 1 fr. und über 50 fl. 5 fr.

Werden saldrte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Casse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangsscheine festgesetzten Gebühr nach S. II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn dergl. Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz



denz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigegeben werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gehörspflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stempiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

**Convocations-Edicte, Gesuch fl. 1.**

**Convocations-Edicte** = Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 50 kr. Coramirungen kempelfrei.

**Curatelsrechnungen (ohne Rechtsfreit),** Eingabe m. Vorlage 36 kr. pr. Bogen. — eventuell auf Grund Armutszeugnisses nach Taxiprof 75 p kempelfrei.

**Dampffestheitsprüfung, Gesuch 50 kr.** — Certificate frei.

**Darlehensgesuche, kaufmännische,** gegen Faustpfand, die Schuldbriefe nach Sc. II.

— der Pfandschein 50 kr. — wenn jedoch das vorgenannte Kofgeschäft die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 10 kr.

— Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbriefe:

1. über Vorkäufe auf Staats- u. andere Werthpapiere, oder Waaren auf 3 Monate, auch die Prolongation nach dem Betrage Scala I.

2. von anderen Anstalten und Personen und auf längere Zeit ertheilt nach Scala II.

3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf Ueberbringer lauten, nach dem Werthe Scala III.; wenn sie nicht auf Ueberbringer lauten, nach Scala II.; wird jedoch die Darlehensdauer verlängert, so ist nach Scala III zu ergänzen.

**Datum-Certificierung, gerichtl. fl. 1.** Deposten als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erledigte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Scala II.

— Empfangscheine über erfolgte Deposten 50 kr.

— Gesuche um Annahme oder Ausfolgung i. Eingaben a).

— Extracte fl. 1. Defervit-Quittungen, n. Sc. II.

**Dien-Anweisungen von Privaten** nach Scala II.

**Dienstabschiede bei Privaten** 50 kr. — für Diensthöten, Gehilfen zc. 15 kr.

**Diensthöten- Zeugnisse und Reiseurkunden** 15 kr.; in den Diensthötenbüchern die Zeugnisse kempelfrei.

**Dienstverleihungsgesuche** 50 kr. Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Scala III.

**Diplome fl. 1, von Priv. ausgef. 50 kr.** Disciplinar- Angelegenheiten, Eingaben pr. Bogen 50 kr., Recurse v. 1. Bogen fl. 1.

**Dienstgesuche an öffentliche Behörden** und Kempter 50 kr.

**Duplikate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren** 36 kr., anderer Eingaben 50 kr.

— amtliche, auf Ansuchen der Partei von Bolleten u. Steuerfcheinen fl. 1, der Urtheile fl. 1.

**Duplikten im Rechtsstreit** per Bogen 36 kr. und bei einem Gegenstande unter fl. 50 12 kr.

**Durchführpässe, Gesuch** um dieselben, vom 1. Bog. fl. 1.

**Edicte, Gesuch** hierum fl. 1.

**Ehebewilligungen, von Privaten** 50 kr. Ehebüchlein, Gesuch hierum 50 kr.

**Ehepacte, Vertrag** nach Scala II. — Siehe Vermögensübertragung.

**Ehepacte.** Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Tode eines Gatten wirksam werden, v. 1. Bog. fl. 1.

— **Eingaben um handelsgerichtliche** Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bog. fl. 5, jeder weitere 50 kr.

**Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben** 50 kr.

**Ehrenämter, Gesuch** um Verleihung, 1. Bog. fl. 5, jeder weitere 50 kr.

**Eintantwortungs-Gesuche** 36 kr.

**Einberufungs-Edicte, Gesuche** fl. 1.

**Einbürgerungs-Gesuch** um Staats- oder Gemeindegürgerrecht fl. 2.

**Einführpässe, Gesuche** hierum fl. 1.

**Eingaben v. Privatpersonen:**

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfällen 36 kr.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofür die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht bereit sind 50 kr.; in Diensthötenangelegenheiten vor den polit. Behörden kempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugnis zu Privatagenten:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bog. fl. 4;

bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen fl. 3;

cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bog. fl. 2.

dd) in allen übrigen Orten fl. 1.50.

in allen diesen Fällen ein jeder weitere Bogen 50 kr.;

2. um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gehaltung bedürftigen Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmusik, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrstunden, zur Ausstellung von Ehrenwürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Concerten zc. gegen zahlbaren Zutritt, 1. Bogen fl. 1;

e) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereinerung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wapenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namens- Uebertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, v. 1. Bog. fl. 5.

Bei gerichtl. Eingaben oder deren Stelle vertretenden Protokollen, welche keine Rechtsurkunden enthalten a. einer festen Stempelgebühr von 50 kr. oder einer höheren für den 1. Bogen unterliegen, beträgt die feste Gebühr für den 2. und ferneren Bogen nur 36 kr., u. wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren 50 fl. übersteigt, nur 12 kr.

2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien

worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, 1. Bogen fl. 3;

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österr. Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindegürgerrechtes oder die Aufnahme in den Gemeindeverband, v. 1. Bogen fl. 2;

4) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angefordert wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes notwendig erfordert, 1. Bog. fl. 1;

e) um Ertheilung v. Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Rohsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 1. Bog. fl. 1;

f) um die Bewilligung zur Erreichung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwindung oder Verschuldung eines Fideicommisses, 1. Bogen fl. 1;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urtheile aufgeschätzten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als fl. 5 zu entrichten ist, ebensoviele als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fäll. 1. Bog. fl. 10. Recurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für d. 1. Bogen.

h) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügun einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorzeichnung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Obangefuhde im Verfahren wegen Gefälsübertretung, v. 1. Bog. fl. 1.

Wenn jedoch der Werth des Gegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, vom 1. Bog. 50 kr.

1) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis fl. 50 Werth mit Ausschluß der Appellations- u. Revisionsanmeldungen, dann Recurse 12 kr.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher oder unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtigame (Hypotheken, Notifikationsbücher, Verkaufsprotokolle u. f. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth fl. 100 übersteigt, 1. Bog. fl. 1.50 übersteigt er nicht fl. 100, 1. Bogen 75 kr., übersteigt er nicht fl. 50 beim 1. Bogen 36 kr.

l) um Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Redtwerth ohne Nebengebühren fl. 50 nicht übersteigt 12 kr., übersteigt er 50 fl., dann 36 kr.

m) um Eintragung der Firma eines Gesellschaftsvertrages oder Firmenänderung, vom 1. Bogen fl. 10.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregistor des Handelsgerichtes der Haupt- Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen fl. 10.



Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten fl. 5. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmanns durch die Ehepacten eingeräumt werden, v. 1. Bg. fl. 5.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der scamäßigen oder Percentalgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen das zweite und jedes weitere Paar der für Eingaben a), Eingaben und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfünden oder um Aufnahme in letztere sind frei.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungerecht 50 fr.

Einschlagsbogen, bei der festen Stempelgebühr bis 50 fr. derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betrag+Stempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen und die übrigen 50 fr.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 50 fr. oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 36 fr. und wenn der Streitgegenstand fl. 50 nicht übersteigt 12 fr.

Bei amtlichen oder amtlich vidiimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplicaten aml. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Guldenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 36 fr., und unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 100 fl. frei, über 100 fl. bis 120 fl. 75 fr., über 120 bis 140 fl. 87½ fr., u. f. w. für je 20 fl. 12½ fr. mehr. Für 800 fl. 5 fl., darüber erfolgt Voranschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbekanntmachung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach Sc. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bezeugt, dann gebührenfrei.

— über eine 3. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 50 fr.

— über gerichtliche Depositionen, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 50 fr.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der k. k. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtkontes bezeugt wird oder nicht, und zwar: die Connossement der Seeschiffer, Ladefcheine der Frächter und Auslieferungscheine (Lagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermäßigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück fl. 1.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 5 fr.

— Empfangs-, und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrt = Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personentarten) bei

einem Fahrpreise bis 50 fr. von jedem Stück 1 fr., und bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 1 fr. als 50 fr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 fr. ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 25 fr. für das Stück zu bemessen. Werden die Personentarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbekanntmachung über Frachtlohn, als absondertausgeschickte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Scala II.

— über gerichtliche Aufforderungen kempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 50 fr.

— über Beträge oder Sachen im Werthe unter fl. 2 kempelfrei.

— Andere kempelpflichtige Empfangsbekanntmachungen als Rechtsurkunden 50 fr.

Entlassungsgesuche 50 fr.

Erbschafttheilungen 50 fr.

Erbschaftserklärungen 36 fr.

Erbsverzichtserklärungen 50 fr.

Erbsverträge, vom 1. Bogen fl. 1., die übrigen je 50 fr.

Erfolgslosungs-Gesuch 36 fr.

Erkenntnisse, f. Urtheile.

Erstreckungsgesuche 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter 50 fl. 12 fr.

Erwerbssteuer-Erklärungen, bei nicht Feueramtl. Gebrauch 50 fr.

Erwerbssteuercheine, Duplicate fl. 1.

— Gesuche um Erfolgung von Duplicaten 50 fr.

Erzählungs-Beiträge, Gesuche 50 fr.

— Quittungen darüber n. Sc. II.

Expensnoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 50 fr.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 15 fr.

Extraktions-Gesuche von mehr als fl. 100, vom 1. Bogen fl. 1.50

— bis 50 fl. Werth 36 fr.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.

Extracte aus im Auslande geführten Büchern 50 fr.

— aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen fl. 1.

Frachtkarten (Personen-) bis 50 fr. per Stück 1 fr.

— bei höherem Fahrpreis für je 50 fr. 1 fr., jedoch nie mehr als 25 fr.

Fraktionen zur Bemessung von Abgaben, kempelfrei.

Freibietungsprotokolle, v. 1. Bg. fl. 1.

Freibietungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 50 fl. 12 fr., darüber 36 fr. per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, bei Gemeinden 50 fr. per Bogen, dann vom Gesamtterleise nach Scala III.

Freibietungsbedingungen per Bogen 50 fr.

Fideicommiss, Errichtungsurkunden, wenn sie legrwillige Anordnungen sind, fl. 1.

— Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandl. o. Verschuld. d. d. fl. 1.

Firma-Protokollierung siehe Eingaben.

Fluggen-Patente, v. 1. Bogen fl. 1.

Frachtbriefe und die Duplicate derselben, per Stück 5 fr.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 1 fr.

Frachtkarten, Connossemente der Seeschiffer, Ladefcheine, Warrants, per Stück fl. 1.

— alle anderen per Stück 5 fr.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 50 fr.

Frequentions-Zeugnisse 15 fr.

Frift-Gesuche 3. Terminverläng. 6 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

Geburts-Scheine 50 fr.

— Geburts-, Trauungs- u. Todtenscheine von Urkäufern, Reservisten des Meeres, der Marine, der Landwehr u. Landeschützen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgehellt, sind kempelfrei, gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.

Gehalts-Quittungen n. Sc. II.

Gemeinden, Eingaben an diese 50 fr.

— Gesuch um Gemeindebürgerrechtsverleihung, 1. Bogen fl. 2.

Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschaft nur ihre Mühe zu einem Zwecke, dessen Gegenstand nicht schon in einer schätzbar. Sache besteht, vereinigen, v. 1. Bg. fl. 2.

— zu einem Zwecke, der keinen Vortheil für die Gesellschaft zum Gegenstande hat, v. 1. Bg. fl. 5.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Actiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einklage nach Scala III;

b) von Commandit-Gesellschaften auf Actien über 10 Jahre von der Vermögens-einklage der Commanditisten nach Scala III, von den übrigen Gesellschaften nach Scala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einklage nach Sc. II, jedoch nie weniger als fl. 5.

Gesuche, f. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, f. Zeugnisse.

Gewährbriefe fl. 1 per Bogen.

Gewerbeanmeldung, f. Eingaben.

Gewerbsbücher, f. Handelsbücher.

Gewinnsteuer, siehe Lotterien ic.

Gnadengesuche, Gesuche 50 fr.

Gnadengesuche 50 fr.

— außerordentliche bei Gefängnis-Übertretungen fl. 1.

Grenzbeschreibungen 36 fr., unter fl. 50 Streitgegenstand 12 fr.

Großjährigkeits-Erklärungen, Gesuch 36 fr.

Grundbuchsachen. Extracte aus dem Inlande fl. 1, aus dem Auslande 50 fr.

— Abschriften aus der Urkunden-sammlung 36 fr., vidiimirt 1 fl. per Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 50 fl. Werth 36 fr., über 50—100 fl. 75 fr., darüber 1 fl. 50 fr. vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 50 fl. Werth 12 fr., darüber 36 fr.

— Recurse vom 1. Bogen 1 fl., sonst 36 fr. per Bogen.

— Rubrikabschriften per Bogen 15 fr.

— siehe auch Eintragungsgebühren.

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden kempelfrei.

— Beschwerden oder Recurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 50 fl. betreffen, 15 fr. u. über höhere Beträge 36 fr.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel 50 fr.

Gültigscheine fl. 1.

Güterverzeichnis bei Gütergemeinschafts- od. Gesellschaftsvertr. 50 fr.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 15 fr.

— Maturitäts-Zeugnisse 50 fr.

Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Conto-Corrent- und die Saldo-Contobücher der Kaufleute, Frachtkarten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm<sup>2</sup> 25 fr.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Han-



deßmüller (Senfale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopirbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm<sup>2</sup> 5 fr.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsausschreibungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts-Ausschreibungen mögen gebunden od. geheftet sein, od. auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst od. Uebersichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Uebereinkommens d. Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen. Handels-Conti, f. Conti.

Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbsbücher.  
Haußfasse, deren Ausfertigung f. 1. Gesuche bis fl. 50 Satz 36 fr., bis fl. 100 Satz 75 fr., und über fl. 100 Satz v. 1. Bg. fl. 1.50.  
Haußspäße, auf das Gesuch hierum fl. 1.

Heimatscheine 50 fr.  
— für Diensthöten, Lehrlinge, Gesellen, Tagelöhner 15 fr., Gesuche frei hierum.

Heirats-Contracte nach Sc. II.  
Hotelcoupons und Rundreisebillets-coupons stempelfrei.

Hypothekar-Verordnungen u. dem Werthe der Verbindlichkeit Scala II.  
— bei einer nicht schätzb. Sache 50 fr.  
Jagdkarten, Certificate on Bezirks-hauptmannschaften 1 fl., von Gemeinden ausgestellt 50 fr. Für Diensthöten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.

Immatriculirungs-Scheine als Schulzeugnisse 15 fr.

Impfzeugnisse frei.  
Incorporations-Scheine fl. 1.

Intabulations-Gesuche über fl. 100 fl. 1.50.  
— von fl. 50 bis fl. 100, 75 fr.  
— bis fl. 50, 36 fr.

— um Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits haftenden Pfandrechte bis fl. 50 Werth 12 fr., über fl. 50 Werth 36 fr.

Interimsscheine f. Actien.  
Inventarien, gerichtliche 36 fr.  
— und wenn der Werth unter fl. 50 ist, 12 fr.

— außergerichtliche 50 fr.  
Justificirungs-Erklärung 50 fr.

Kalender, per Stück 6 fr.  
— als Datumsetzer frei.

Karten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 15 fr., von größeren Spielen 30 fr.; für lazarische oder wachbare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Scala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 50 fr. von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werthe des Kaufobjectes, wenn seit der letzten Uebersetzung nicht mehr verfloßen sind als: 2 Jahre 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, 4 Jahre 1<sup>o</sup>/<sub>2</sub> o/<sub>o</sub>,

6 Jahre 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, 8 Jahre 2<sup>o</sup>/<sub>2</sub> o/<sub>o</sub>, 10 Jahre 2<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, über 10 Jahre 3<sup>o</sup>/<sub>2</sub> o/<sub>o</sub> sammt 25% Zuschlag. Der Vorbehalt muß aber im Grundbuche ersichtlich sein. Klagen 36 fr., bei einem Streitgegenstande unter fl. 50, 12 fr.

Krankenkassenfonds f. Vermögensübertragung.

Kugankäufe nach Scala III.  
Lagerfauldscheine f. Warrants.

Landtafel-Extracte fl. 1.  
Landtafel-Extracte fl. 1.  
Tagelöhner u. dgl. 15 fr.

Legalisirungen, a) von Behörden für die Bestätigung einer Parteiunterschrift fl. 1.  
— für die gleichzeitige Bestätigung der weiteren Parteiunterschrift, je 50 fr.

— b) dem Notar für die Bestätigung einer Parteiunterschrift 50 fr.

— die Bestätigung jeder weiteren Unterschrift 25 fr. Im Tabularvertrage: gerichtliche 36 fr., notarielle 10 fr. u. zw. ohne Unterchied, ob eine oder mehrere Unterschriften beglaubigt werden.

Legitimationen, amtliche, frei.  
— von Privatperson, ausgestellt 50 fr.

Legitimations-Karten als Reiseurkunden fl. 1.  
Reisenbriefe nach Scala II.

Leih-Verträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 50 fr.

Legtwillige Anordnungen fl. 1.  
Licitationen, Licit.-Bedingungen 50 fr.

— Gesuche um Kundmachung fl. 1.  
Leihlohs-Verträge u. Sc. II.

Lieferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise Sc. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, Sc. II.

Lösungs-Confignation, -Listen u. zw. für jede einzelne Bestätigung Sc. II.  
Lösungsgesuche bei einem Werthe über fl. 100 v. 1. Bg. fl. 1.50.

— bis 100 fl. Werth 75 fr.  
— bis fl. 50 Werth 36 fr.

— wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werthe der gelöschten Summe Sc. II.

— bei einer Lösung von Adnotationen, abschätzigen Bescheiden 36 fr.

Lösungserklärungen der Parteien nach dem Werthe der zu löschenden Summe Scala II.

— ist die Summe abgefordert quittirt 50 fr.

Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoanlehen, wenn Waaren, Pretiosen, Effecten u. Kunstgegenstände ausgespielt werden, nach Sc. II, Lose von Wohlthätigkeitslotterien od. bei Gesamtspieleinlage bis 500 fl. frei. Trotzdem gelten die Bestimmungen der Lottovorschriften.

— Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwerth), Bemessung nach je 5 fl. Restbetrag von 1 fl. und darüber wie 5 fl.

— Gewinn beim Zahlentotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinsatzes und nicht abgerundet.

Wahndersahren.  
— Zahlungsbefehl bis 25 fl. 25 fr., über 25 bis 50 fl. 50 fr., über 50 fl. 1 fl.

Majorats-Errichtungsurkunden als legtwillige Anordnungen v. 1. Bg. fl. 1.

Marktpreis-Certificate 50 fr.

Matrikel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburten-, Tauf-, Trauungs- und Todenscheine, für jeden einzelnen Fall 50 fr.  
Maturitätszeugnisse 50 fr.

Meisterrichts-Verleihungsurkunde fl. 1.  
Mietverträge, nach Scala II, für die Eintragung 7<sup>o</sup>/<sub>o</sub>.

Militärbefreiungszeugnisse, von Gemeinden und Selbstorgern ausgestellt, frei.

Minerjährigkeits-Nachrichts-Gesuch 50 fr.

Musklicenzen 1 fl., Gesuch hierum 1 fl.  
Muthungs-Gesuche fl. 1.

Nachrichts-Gesuche, insoferne sie nicht Recurie sind, 50 fr.

Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu fl. 5.

Notifikations-Extracte fl. 1.  
Notifikations-Beschwerden 36 fr.

— wenn Streitgegenstand unter fl. 50, 12 fr.

Offerte 50 fr.

Ordens-Verleihungs- und Traguingsbewilligungs-Gesuche fl. 5, Diplom fl. 1.

Pacht-Verträge nach Scala II, für die Eintragung außerdem 7<sup>o</sup>/<sub>o</sub>.

Pässe, Passirischeine, f. Reise-urkunden. Patente, die über die Ertheilung einer besonderen Befugniß ausgestellten Urkunden fl. 1.

Pensions-Gesuche 50 fr.  
Pensions-Ver sicherungs-Urkunden nach Scala III nach dem Werth, als welcher der 10fache Betrag der Jahresrenten zu berechnen ist.

Polizzen, nach d. Prämie, Scala II. Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 50 fr.

Preis-Anerkennungs-Certificate 50 fr.  
Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 50 fr.

— das Rechtsgeschäft abgefordert entgeltliche nach Sc. II.

— Eintragungen vom Entgelte, wenn der Werth 100 fl. übersteigt, 7<sup>o</sup>/<sub>o</sub>.

Prioritätsklagen oder Vorrechtsklagen über 50 fl. Werth 36 fr.

— unter fl. 50 Werth 12 fr.

— Vergleich über ein streitiges Vorrecht 50 fr.

Privilegien-Gesuche um Verleihung oder Bestätigung fl. 3.

— um Verlängerung 50 fr.

— Verleihungs-Ausfertigungen fl. 1.  
Procura, Gesuch um Eintragung fl. 5.

Promessencheine per Los 50 fr.  
Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen fl. 1.

— Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wechseln bis 200 fl. 2.

— über fl. 200, fl. 3.

Protokolls-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimirte 36 fr.

— gerichtliche, von anderen Behörden ausgestellt 50 fr.

— amtlich vidimirte fl. 1.

— nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimir 50 fr.

— von anderen Personen vidim. 50 fr. um den Schritte bis 50 fl. 25 fr., über 50 fl. 36 fr.

Protokolle, gebührenpflichtige:  
a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.

2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 36 fr. und bei einem Werthe unter fl. 50, 12 fr.

b) welche von einem Gerichte in und außer Streitfachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 36 fr.

Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 50 fl. mit Ausschluß der Protokolle über Appellationen u. Revisionsanmeldungen u. über Recurse, durch aus 12 fr.



c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten: wenn der Werth d. Streitgegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, 15 fr.

In allen anderen Fällen 36 fr.  
Besunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumsänden oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Bescheinigung eingetreten ist, 50 fr.

Provisions-Gesuche 50 fr.  
Prüfungs-Decrete fl. 1.  
Quartiergelder-Quittungen Scala II  
Quittungen f. Empfangsbescheinigungen  
Qualificationen in besonderen Urkunden 50 fr.

Reambulations-Urkunden 50 fr.  
Receivisse, f. Empfangsbescheinigungen  
Rechnungen, siehe Conti.  
Rechnungs-Abolutorien von Privatpersonen 50 fr.

— Agnoscirungen u. Erledig. 50 fr.  
Rechtsfertigungs-Klagen 36 fr.  
— unter fl. 50 Werth 12 fr.

Recurre, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem 5 Guldenst. ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheilsstempelns, — in allen anderen Fällen der 1. Bogen fl. 5, und wenn der Werth des Gegenstandes fl. 50 nicht übersteigt, 50 fr.

— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. fl. 1. — gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandsbringung der Gebührenbemessung oder zur Vorweisung od. Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abänderungen oder Aufhebungen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr fl. 50 nicht übersteigt, 15 fr., übersteigt sie fl. 50, 36 fr.  
— Erste Recurre sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempels- od. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind.  
— in Strafsachen frei.

Reiseurkunden für Diensthoten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, v. jeder Ausfertigung 15 fr.  
— für andere Personen, jede Ausfertigung fl. 1.

Remissions-Verträge n. Sc. II.  
Remunerations-Einnahmen 50 fr.  
Renten aus dem Auslande f. Actien.  
Repartitions-Ausweise in Concursoverhandlungen 50 fr.  
Repertorien der Notare 5 fr.  
Replik, im Streitverfahren 36 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.

Rechnungs-Quittungen nach Sc. II.  
Wird zugleich die Gesamtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.  
Rezept 50 fr.

Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Scala II.  
— ist dies nicht der Fall, 50 fr.  
Rubriken in Streitfachen bis 50 fl. 10 fr., über 50 fl. 15 fr.

Schadloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 50 fr., sonst Scala II.

Schankstellungen von Schenswürdigkeiten. Gesuch hierum fl. 1. Bewilligung darüber per Bogen 1 fl.

Schätzungen 50 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.  
Schiedsbrieife zwischen jüdischen Eheleuten 50 fr.

Scheidungs-Klagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 36 fr.  
Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.  
Die Urkunden über Schenkungen:

a) unter Lebenden, von jedem Bogen 50 fr.

b) auf den Todesfall, v. 1. Bg. fl. 1. Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist zwischen Verwandten (siehe Vermögensübertragung); bei allen anderen Fällen 10% des Werthes zu entrichten.

Schiedsrichter- als Compromiss-Verträge 50 fr.

Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedsbruches bei einem Streitgegenstand bis fl. 50 50 fr.

— über 50 fl. bis fl. 200, fl. 1.25.  
— über 200 fl. od. nicht schätzbar fl. 2.50

Schießpulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 1 fl.

Schiffabgangs-Certificate von Landesfürstl. Behörden u. Aemtern fl. 1, sonst 50 fr.

— Eigentums-Certificate, inländische fl. 1.  
Schiffahrts-Patente fl. 1.

Schlusszettel der Börzen- und Waaren- senale per Stück 5 fr.  
(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist die für das Rechtsgeschäft entfallende Gebühr zu entrichten.)

Schulden- Auerkennungen als Eingabe 50 fr.  
Schuldscheine nach Scala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Scala II.

— aus dem Auslande f. Actien.  
Schulden- Befreiungs- Gesuche, mit einem Armutshöchstens belegt, frei.

Schulzeugnisse, f. Zeugnisse.  
Schurfbewilligungs-Gesuche fl. 1.  
Schurfscheine fl. 1.

Seeplasse, für jede Ausfertigung fl. 1.  
Sequestrations-Gesuche 36 fr.

Spielarten, für Spiele bis 36 Blätter 15 fr., darüber 30 fr.; für ladirte und nachbare Karten das Doppelte.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben fl. 2.  
Stammabäume, v. den Matrifel-Führern verfaßt od. bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 50 fr.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 15 fr.

Stiftbrieife (Seelsorge) per Bogen 50 fr.  
— Entwürfe, der Behörde vorzulegende, per Bogen 15 fr.

Strafanzeigen frei.  
Sustentations-Quittungen nach Sc. II.

— Reverse nach d. Werthe Scala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 50 fr.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 50 fr.; sonst 1 fl.

Tabak- u. Stempel-Verschleiß-Licenzen, Gesuche hierum fl. 1.

Tabular-Auszüge. Bestätigungen fl. 1. — Gesuche bei einem Werth bis fl. 50, 36 fr., bis fl. 100, 75 fr., über fl. 100 fl. 1.50

— Gläubiger, Consense derselb. 50 fr.  
Tagelöhner-Quittungen nach Sc. II.

Tagelöhner- Erfindungen, Gesuche hierum 36 fr.

Tagelöhner-Protokolle 36 fr., unter fl. 50 Werth 12 fr.

Tanzmusik-Licenzen, Ges. hierum fl. 1.  
Tauschscheine, v. jed. Geburtsfall 50 fr.

Tausch-Verträge, die Vertrags-Urkunde bei bewegl. Sachen nach Sc. III. — b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 50 fr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über fl. 25, ohne Schulden-

abzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst fl. 1, Beilagen per Bogen 15 fr.

Theilschuldverschreibungen f. Actien.  
Theilschuldverschreibungen f. Actien.  
Tobtenbescheinigungen in Wien 1 fl. aus dem Nachlasse, ev. von den Begräbniskosten Tragenden zu begleichen  
Tobtenscheine pr. Bogen und Todesfall 50 fr. Siehe auch Geburtscheine.

Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 50 fr. Siehe auch Geburtscheine.

Uebergabs- und Uebernahme-Urkunde 50 fr., außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verwaltungsverrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird 50 fr., nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes 4%/, unter Berücksichtigung des Gebührennochlasses nach der Dauer des Vorbesitzes; in Ungarn 4%/, Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Codicille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepacten und anderer Verträge 1 fl.; wenn weder Leistung und Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 50 fr.; wenn eine Uebertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 50 fr.; f. a. Schenkungen.

Uebersetzungen v. beideten Dolmetschern fl. 1.

Uebersetzungs-Gesuche 50 fr.

Uebersetzungs- Certificate zur Erlangung d. Uebersetzungs-Gebühren 50 fr.

Unterhalts-Reverse n. Sc. II.

— Ist d. Werth nicht angegeben, 50 fr.

Unterstellungen, Gesuche hierum 50 fr.

Urlands-Pässe, per Bogen und Ausfertigung fl. 1.

— für Tagelöhner 15 fr.

Urtheils-Duplicate fl. 1.

— Urtheile I. Instanz bis 50 fl. 1 fl., über 50 bis 200 fl. 2 fl. 50 fr., über 200 bis 800 fl. 5 fl., darüber 1%/, sammt 25% Zuschlag; siehe auch Bagatellverfahren.

Verbotungs-Gesuche 36 fr.

— bei einem Streitgegenstande unter fl. 50 12 fr.

Verdienst-Zeugnisse 50 fr.

— für Tagelöhner 15 fr.

Verechtigungs- u. Bewilligungen von Privaten 50 fr.

Verfah-Extracte fl. 1.

Vergleiche, wenn der Gegenst. nicht schätzbar ist, 50 fr. per Bogen, dann Protokollstempel 36 fr.

— wenn dadurch die Uebertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 50 fr.

— der Vergleich selbst nach d. Werthe, 3%/, nach Maßgabe der Vorbesitzdauer entsprechender Nachlass, in allen anderen Fällen nach dem Werthe, womit sich verglichen wird, Sc. II.

Vergleichs- Intimation fl. 1., wenn unter 50 fl., 50 fr.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bebung. Kaufgelde Scala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werthe Scala III.

— b. unbew. Sachen, d. Urkunde 50 fr.

— Noten der Handels- u. Geschäftstreibenden, f. Conti.  
Verbindungschein, f. jed. Brautpaar 50 fr.  
Verladeverträge nach dem Werthe des Honorars Scala II.



Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 36 fr.

— bei einem Gesamtnachlaß bis fl. 25 frei.

— Abschriften, amtliche, per Bogen 36 fr., vidimirt 1 fl. per Bogen.

— Inventare 36 fr. per Bogen.

— f. a. Vermögensübertragung.

Bermögens-Schein für jedes Brautpaar 50 fr.

Bermögens-Bekanntn. als Beil. 15 fr.

Bermögensübertragung unter Lebenden durch entgeltl. Rechtsgeschäft, Uebertragung unbeweglicher Sachen, wenn mit Rücksicht auf Gebührenaachlaß seit letzter Uebertragung nicht mehr als 2 Jahre verfloßen sind,  $1\frac{1}{2}\%$ , 4 Jahre  $1\frac{1}{2}\%$ , 6 Jahre  $2\frac{1}{2}\%$ , 8 Jahre  $3\frac{1}{2}\%$ , 10 Jahre  $4\frac{1}{2}\%$ , über 10 Jahre  $4\frac{1}{2}\%$ ; f. auch Schenkungen. Zwischen Eltern an ehel. und unehel. Kinder oder Nachkommen derselben u. umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundene Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder und Nachkommen an Waiskinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten sind — wenn Haus oder Piegenschaft vom Eigentümer benützt wird, an unmittelbaren Gebühren zu entrichten:

1. Bei Schenkung, Ehepacten oder Todeswegen, wenn Werth bis 500 fl. od. ganzes reines Vermögen nicht höher,  $1\%$  sammt Zuschlag zc. wie oben, dann  $1\frac{1}{2}\%$  ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 2. Wenn Werth 4000 fl. nicht übersteigt,  $1\%$  zc. wie oben, dann  $1\frac{1}{2}\%$  ohne Zuschlag vom Werthe d. unbewegl. Sachen. 3. Wenn Uebertragung bis 8000 fl. Werth, durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, entgeltlich od. unentgeltlich erfolgt,  $1\%$  zc., sodann  $1\frac{1}{2}\%$  sammt Zuschlag v. Werthe d. unbew. Sachen.

— Wenn der Gegenstand der Uebertragung unbewegl. Sache, so muß vom Werth (außer der Schenkungs- oder Erbgebühren)  $1\frac{1}{2}\%$  vom übrigen Werth (der entgeltl. Uebertragung)  $4\frac{1}{2}\%$  bezw. seit letzter Verfügungsänderung vermind. Gebühr, entrichtet werden.

Beiträge zu dem F. I. Krankenanstaltslande bei Todesfällen: Befreit von solchen, dem Nachlaß bis 200 fl. oder wenn Nachlaß von Militärpersonen. Bei allen übrigen Personen (in Wien sesshaft gewesen) und  $1\%$  Uebertragungsgebühr, beim reinen Nachlaß zur Einhebung bis 500 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 1000 fl.  $\frac{1}{9}\%$ , bis 5000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 10.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$ , bis 50.000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 100.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$ , bis 200.000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 300.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$ , bis 400.000 fl.  $\frac{1}{10}\%$ , bis 500.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$ , darüber für je 100.000 fl.  $\frac{1}{20}\%$  mehr. Beträgt die Vermögensübertragungsgebühr  $4\%$  oder  $8\%$ , so kommen obige Sätze in Doppelte, beziehungsweise vierfache Höhe zur Anwendung (Landesgesetz für Nied.-Oesterr. 31. Jänner 1891).

Verpflegs-Contract n. Sc. II.

Verpflichtung der Kaufleute über Leistungen in Geld oder über eine Quantität verkehrbarer Sachen oder Wertpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:

a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.

b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Sc. II eine mindere Gebühr entfällt, 50 fr.

Verfalls-Zettel ohne Angabe des Betrages d. Pfandvertrag. 50 fr.

Versprechen, zur Einhebung eines Betrages bindend, 50 fr.

Versicherungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben fl. 1.

Versteigerungs-Protokolle vom Erstlöse nach Scala III

Versteigerungs-Protokolle, nicht als Rechtsurt. geltend 36 fr.

— übersteigt jedoch der Betrag nicht fl. 50, 12 fr.

— Bedingungen 50 fr.

Vertheilungs-Ausweise, wie Theilungs-Urkunden 50 fr.

— nicht gefertigt, als Beilage 15 fr.

Verwahrungs-Verträge, nach Sc. II. — außerdem v. jedem Bogen 50 fr.

Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden per Bogen und Abschrift 36 fr., Beilagen und Rubriken je 15 fr.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen 15 fr.

Verzichtleistungen auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 50 fr. — wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werthe Scala II, in allen anderen Fällen nach d. Werthe Scala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.

Vidimirt Abschriften, siehe Abschriften.

Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten, 50 fr.

— außerdem nach dem Betrage Sc. II, jedoch nie weniger als 50 fr. pr. Bogen.

Vollmachts-Clauseln auf Quittungen u. anderen Urkund. wie Vollmachten. Vormundungs-Gesuche fl. 1.50.

Vormundschaft f. Curatel.

Vorstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Versügung oder Entscheidung getroffen haben, 36 fr.

— unt. fl. 50 Werth des Gegenst. 12 fr.

Vorstellungen an eine höhere Instanz, siehe Recurse.

— außerordentliche, Gnadengesuche bei Gefälligkeits-Verurtheilungen fl. 1.

Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhrpässe, Gesuche um Ertheilung derselben fl. 1.

Waffenpässe, per Stück fl. 1. Gesuche hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Decrete fl. 1.

Wahlfähigkeits-Decrete, Gesuch hierum 50 fr.

Wanderbücher, v. jed. Ausfertig. 15 fr.

Wappentriebe, Gesuche um Ausfertigung, 1. Bogen fl. 5. Der Wappentriebe selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück fl. 1.

— Testimonien auf denselben 50 fr.

Werden von den I. f. Postämtern obliterirt.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Scala I. — Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Scala II. Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 2 fr. für je fl. 100 der Wechselsumme.

Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelversteiflocalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels besetzt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich und gefattet gewesene Einrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Ueberstreichen der Stempelmarken ist jetzt

nicht mehr gefattet und werden in dieser Weise gefestelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Beteiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

Wenn die Stempelspflicht den Betrag von fl. 25 übersteigt, kann die Einrichtung der Gebühr unmittelbar bei den hierzu bestimmten Aemtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu besetzen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge: Bei Wechselforderungen bis fl. 50 fl. 1, über fl. 50 bis fl. 200 fl. 2.50, über fl. 200 bis fl. 800 fl. 5, über fl. 800  $\frac{1}{2}\%$  des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotest, f. Protest.

Weiten. Gebühr nach Sc. III. Der Maßstab ist der Bettpreis, stets der höhere. Erfolgt aus Grund der Wette eine Uebertragung des Eigentums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 50 fr. Stempel nöthig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. 3. Bei Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisateur 5% Abzug aller Wetteinsätze an das f. f. Finanzministerium zu entrichten.

Würden, Gesuche um Verleihung derselben vom 1. Bogen fl. 5.

Zahlungs-Anweisung, entgeltliche, siehe Anweisungen und Checks.

— im kaisergerichtlichen Verfahren frei.

— im außergerichtlichen Verfahren 50 fr.

— unentgeltl., wie Schenkung.

Zahlungs-Befehl, siehe Mahnverfahren.

Zeugungs-Verkaufs-Lizenzen, Gesuch fl. 1.

Zeugenverhörs-Protokolle im civilrechtlichen Verfahren 36 fr.

— kaisergerichtlich, frei.

— unter fl. 50 Werth 12 fr., sonst 36 fr.

Zeugnisse, von Aemtern und Landesfürstl. Behörden angefertigt fl. 1.

Zeugnisse von anderen Aemtern und Behörden oder Privatpersonen ausgestellt, 50 fr.

— Sierher gehören auch die Lehrbriefe.

— für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 15 fr.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahres abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten angefertigt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 15 fr.

— über Prüfungen bei Volks- und Bürgerschulen über Christenlehre hieselbst frei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrgang 15 fr.

— Absolutorien über Studien 50 fr.

— Armuthszeugnisse, Impfszeugnisse unbedingt frei. Wohnungs-, Sittlichkeits-, Religionszeugnisse bedingt frei.

Rollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum vollstretten Bezug 50 fr.

— Recurse gegen Entscheidungen in Rolleingaben bis fl. 50, 15 fr.

— über fl. 50, 36 fr.



## A n h a n g.

### Obliterirung der Stempelmarken auf Wechselfn, Anweisungen, Checks und Warrants.

**A. Wechselfn.** Stempelmarken auf Wechselfn zu obliteriren sind die ärarischen k. k. Postämter nur befugt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechselfn, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechselfn, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Accept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Uebertragung ins Inland.

Unter Inland ist Oesterreich, nicht aber Ungarn zu verstehen. Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels befestigt sein, da durch die Befestigung der Stempelmarken auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein, unverletzt sein, sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen, dürfen nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so werden die k. k. Postämter die Obliterirung verweigern, im Falle a) und b) überdies amtlichen Befund aufnehmen, diesen sammt Notionirung der Finanzbezirksdirection oder dem Gebührenbemessungsamt zur weiteren Amtshandlung übersenden.

**B. Anweisungen.** Zur Obliterirung von Stempelmarken auf kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen sind gegenwärtig außer den eigentlichen Stempelämtern (Finanz- und ger. Depositencassen, Steuerämtern, Centralstempelamt in Wien) und der Expositur des Centralstempelamtes in Wien, I. Herrngasse 23, der Steueradministration, VII. Neubaugasse 21, nur noch die Verzehrungssteuer-Linienämter in Wien, keineswegs die k. k. Postämter ermächtigt. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechselfn gleichgestellt, daher auch bezüglich der Zeit, Art und Weise der Erfüllung der Stempelpflicht (§ 18 obigen Gesetzes). Dagegen können die Stempelmarken auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 5 kr. unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage laufen (von dem nicht zu rechnenden Ausstellungstage an). Die Laufzeit muß endlich im ursprünglichen Text ersichtlich sein, nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigelegt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagebühr.

**C. Checks.** Zur Obliterirung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften (statutenmäßig begründete zur Ausstellung solcher) sind die früher erwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

**D. Lagerpfandscheine (Warrants).** Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants), wenn es auch schon eine Parteienfertigung zeigt, kann von k. k. Postämtern obliterirt werden, wenn 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

**Wechselfstempel** (einschl. Anweisungen und Accreditive) in Deutschland: Bis 200 *M.* 10 *℔*, für je weitere 200 *M.* (bis zu 1000 *M.*) je 15 *℔*, über 1000—2000 *M.* 1 *M.*, über 2000—3000 *M.* 150 *M.* u. s. w.

#### Benützung der Stempelmarken.

Die Stempelmarke muß auf der ersten Seite des Bogens so aufgeklebt werden, daß die erste Zeile der Schrift (nicht aber der Titel oder die Ueberschrift) über die Marke unter der Stempelwerthangabe in gerader Linie wegläuft.

Stempelmarken werden als nicht vorhanden angesehen und die Stempelstrafe tritt ein, wenn 1. ein Theil der Marke fehlt; 2. wenn Theile der Marke getrennt waren und wieder zusammengesetzt sind, einerlei ob von derselben Marke oder nicht; 3. wenn die Marke nicht vorschriftsmäßig befestigt ist; 4. wenn sie nicht vorschriftsmäßig überschrieben ist; 5. wenn sie stampigirt statt überschrieben ist; 6. wenn sie durchstrichen ist; 7. wenn sie nachträglich über der Schrift aufgeklebt und überschrieben ist; 8. wenn das Papier nicht das vorgeschriebene Format 1 von 1750 *cm*<sup>2</sup> (37 *cm* Höhe und 47 *cm* Breite) hat, d. h. wenn das Papier größer als dieses Format ist.

#### Umtausch von Stempelwerthzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen können nach der Wahl der Partei beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwerthzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spiritosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Consignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Werth der umzutauschenden Stempelwerthzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.



## Tarif

für die Entlohnung solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen.

(Verordnung des Justizministers vom 11. December 1897, R. G. Bl. Nr. 293.)

### A. Geschäftshonorar.

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mittheilungen an das Gericht; Ansuchen bei Gericht oder anderen Behörden um Ertheilung von Auskünften, Bestätigungen oder Zeugnissen;

Anträge auf Bestellung eines Curators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen), auf Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht, auf gerichtliche Niederlegung von Urkunden nach § 82 C. P. O., auf Veranlassung einer Erklärung über die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Klage zum Zwecke des Vergleichsversuches, auf Gestattung der Acteneinsicht, der Einsicht von Urkunden, Protokollen und anderen Acten, auf Rückstellung von dem

Gerichte übergebenen Schriftstücken, auf Aufzeichnung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen; Anträge auf Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, auf Anberaumung, Verlegung und Erstreckung von Tagsetzungen, sowie Aeußerungen über derlei Anträge;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen; Anmeldungen von Forderungen im Concursverfahren, Aufkündigungen von Forderungen und Bestandsverträgen;

Kündigungen von Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren;

Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armenrechtes oder auf Nachzahlung der Beträge, von deren Verichtigung die das Armen-

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
fl. fl. fl.

recht genießende Partei einsteuerten befreit war;

Mittheilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Verfahrens, und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens in erster oder höherer Instanz;

Anträge auf Bewilligung der Zustellung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit, auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, auf erweiterte Kundmachung des Edictes betreffend die Bestellung eines Curators;

Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Verhandlung in erster Instanz verwiesenen Rechtsache beim Berufungsgerichte selbst;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 50 fl. . . . .	1.50	1.25	1.—
b) über 50 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	2.—	1.75	1.50
c) in allen übrigen Fällen	2.50	2.25	2.—

2. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einswendungen, Widersprüche), im Zuge eines Executions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Uebernahme oder Uebergabe des Bestandsgegenstandes;

vorbereitende Schriftsätze, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;

vorbereitende Schriftsätze des Berufungsgegners im Rechtsmittelverfahren;

1. Cl. 2. Cl. 3. Cl.  
fl. fl. fl.



Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Tatbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;

Anträge auf Kostenersatz unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;

Anträge auf Kostenersatz wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch, inwieweit das Urtheil erster Instanz zur Execution geeignet sei;

Aufforderungen zur Bestellung eines Schiedsrichters;

Anträge auf Bestellung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes durch das Gericht; Gesuche um Einleitung eines Amortisierungsverfahrens,

bei einem Werthe des Gegenstandes:

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
a) bis einschließlich 50 fl. . . . .	1.50	1.50	1.50
b) über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	2.50	2.25	2.—
c) über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	3.—	2.75	2.50
d) über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	4.—	3.50	3.—
e) über 1000 fl. für jedes Tausend mehr um . . . . .	50.—	50.—	50.—
jedoch nie mehr als . . . . .	25.—	25.—	25.—

3. Für folgende Tagfakungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von amtswegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

erste Tagfakungen, bei welchen die Streitfakche auf Grund von Auerkenntniß, Verzicht oder Versäumniß durch Urtheil erledigt, oder ein Vergleich abgeschlossen, die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitabhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitfakche lediglich angemeldet, oder der Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tagfakungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, kraft gesetzlicher Vorschrift oder in Folge richterlicher Anordnung die Parteien lediglich einbernommen werden;

Tagfakungen, bei welchen ein vergleichener oder auferlegter Eid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von amtswegen erstreckte Tagfakungen;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
a) bis einschließlich 50 fl. . . . .	1.50	1.25	1.—
b) über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	2.—	1.75	1.50
c) über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	2.50	2.25	2.—
d) über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	3.—	2.75	2.50
e) über 1000 fl. für jedes Tausend mehr um . . . . .	—50	—50	—50
jedoch nie mehr als . . . . .	25.—	25.—	25.—

Anmerkung zur Tarifpost 3.

1. Die Entlohnung nach dieser Tarifpost hat auch für Tagfakungen der bezeichneten Art, insofern sie in einem Executions- (Sicherungs-) Verfahren vorkommen, einzutreten.

2. Für die Zeit des Zwartens zu einer Tagfakung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tagfakung anberaumten Zeit bis zum Beginne derselben für jede auch nur angefangene halbe Stunde . . . . .

1.50 1.25 1.—

4. Für Executionsanträge:

auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, auf Verwahrung, Verkauf oder anderweitige Verwerthung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen, auf Uebernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Handpfandes in Verwahrung,

auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Exec. D. abzugeben, auf Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung an Zahlungsstatt oder zu anderweitiger Verwerthung;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Ueberlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung,



ohne Unterschied, welche einseitige Verfügung begehrt wird;

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
a) bis einschließlich 50 fl. . . . .	1.50	1.25	1.—
b) über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	2.—	1.75	1.50
c) über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	2.50	2.25	2.—
d) über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	3.—	2.75	2.50
e) über 1000 fl. für jedes Tausend mehr um . . . . .	—50	—50	—50
jedoch nie mehr als . . . . .	25.—	25.—	25.—

5. Für Executionsanträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verkaufsbuch- (Hypothekenbuch-) Ländern, sowohl im Zuge eines Executions- (Sicherungs-) Verfahrens, als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
a) bis einschließlich 50 fl. . . . .	2.—	1.75	1.50
b) über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	3.—	2.75	2.50
c) über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	4.—	3.75	3.50
d) über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	5.—	4.75	4.50
e) über 1000 fl. für jedes Tausend mehr um . . . . .	—50	—50	—50
jedoch nie mehr als . . . . .	25.—	25.—	25.—

Anmerkungen zu den Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer der besondern Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Executionsordnung eintritt, oder wenn sich der Executionsantrag auf einen ausländischen Executionsmittel gründet (§§ 79, 80, 86 Executionsordnung und Artikel XIX des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung), erhöht sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.

2. Wenn die Execution angeführt wird nach erfolgter

Verständigung von einem bereits anhängigen Executionsverfahren, behufs Beitrittes zu demselben, vermindert sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.

3. Die Tarifposten 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Executionshandlungen oder einzelne derselben bloß zur Sicherstellung begehrt werden.

4. Die Entlohnung für die Verfassung der Zeitbedingungsbedingungen ist in dem Tariffaße nicht begriffen.

5. Im Falle der Verbindung mehrerer Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
a) bis einschließlich 50 fl. eine Mehrgebühr von . . . . .	—50	—50	—50
b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von . . . . .	1.—	1.—	1.—

6. Für andere im Zuge eines Executions- (Sicherungs-) Verfahrens mittels abgeordneten Schriftsatzes gestellte Anträge

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§§ 5 ff.):

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
a) bis einschließlich 50 fl. . . . .	1.75	1.50	1.25
b) über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	2.25	2.—	1.75
c) über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	2.75	2.50	2.25
d) über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	3.25	3.—	2.75
e) über 1000 fl. für jedes Tausend mehr um . . . . .	—50	—50	—50
jedoch nie mehr als . . . . .	25.—	25.—	25.—

7. Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depositenamtlicher Verwahrung, insbesondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung

a) von Geld, Pretiosen oder Werthpapieren, mit Einschluß von Sparcasse- und Vorschußcassebüchern nach dem Werthe:

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	1.50	1.25	1.—
bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	2.—	1.75	1.50



	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	2.50	2.25	2.—
dd) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	3.50	3.—	2.50
ee) von jedem weiteren 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr . . . . .	—50	—50	—50
jedoch nie mehr als . . . . .	25.—	25.—	25.—
b) von anderen Erlagsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werthe unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffages eine geringere Gebühr entfällt	2.50	2.25	2.—

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf Erläge zum Geldbuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung solcher Erläge ist nach Tarifpost 14, beziehungsweise nach § 12 der Verordnung zu entlohnen.

8. Für die Verfassung von Eingaben um Erfolgslassung von gerichtlichen Depositionen;

a) von Geld, Pretiosen oder Werthpapieren, mit Einschluß von Sparcasse- und Vorschusscassebüchern nach dem Werthe:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 50 fl. . . . .	2.—	1.75	1.50
bb) bei Beträgen über 50 fl. bis einschließlich 200 fl. . . . .	2.50	2.25	2.—
cc) bei Beträgen über 200 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	3.50	3.—	2.50
dd) bei Beträgen über 500 fl. bis einschließlich 1000 fl. . . . .	4.50	4.—	3.50
ee) von jedem weiteren 1000 fl. übersteigenden Betrage für je 1000 fl. mehr . . . . .	—50	—50	—50
jedoch nie mehr als . . . . .	25.—	25.—	25.—

b) von anderen Erfolgslassungsobjecten, insoferne nicht nach ihrem Werthe unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffages eine geringere Gebühr entfällt . . . . .

	3.50	3.—	2.50
--	------	-----	------

9. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 50 fl. . . . .	—50	—50	—50
--------------------------------------	-----	-----	-----

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
b) über 50 fl. bis einschließlich 500 fl. . . . .	1.—	—75	—75
c) in allen übrigen Fällen	1.50	1.25	1.—
10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advocaten . . . . .	—50	—40	—30
11. Für die Ausfertigung einer Advocatenvollmacht . . . . .	—50	—50	—50
12. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung u. Ausfolgung von Geld oder Werthpapieren, Sparcasse- und Vorschusscassebüchern (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung) von dem Werthe am Tage der Empfangnahme durch den Advocaten:			
a) bei Beträgen bis einschließlich 1000 fl. . . . .	$\frac{1}{4}\%$	$\frac{1}{4}\%$	$\frac{1}{4}\%$
jedoch nie weniger als 25 fr.,			
b) bei Beträgen über 1000 fl. von dem 1000 fl. übersteigenden Betrage überdies . . . . .	$\frac{1}{20}\%$	$\frac{1}{20}\%$	$\frac{1}{20}\%$
c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advocaten und auch nicht mittelst der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangs-orte:			
aa) bei Beträgen bis einschließlich 1000 fl. . . . .	1.50	1.50	1.50
bb) bei Beträgen von mehr als 1000 fl. . . . .	2.—	2.—	2.—
und in den Orten der I. u. II. Classe überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.			

## Anmerkung zur Tarifpost 12.

Diese Tarifpost findet auf die Gebahrung mit Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht in Anwendung.

13. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können . . . . .

	1.—	1.—	1.—
--	-----	-----	-----

14. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturskanzlei, welche



in der Regel durch einen in der Liste der Advocaturscandidaten nicht eingetragenen Kanzleibedienten besorgt werden, einschließlich der Zeitversäumnis, insofern eine abgesonderte Entlohnung hiefür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hiefür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfachs-Hypotheksbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Executions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
a) bis zur Verwendung einer halben Stunde . . . . .	—75	—75	—50
b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von vier Stunden . . . . .	—50	—50	—30
c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde . . . . .	—25	—25	—25

#### B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

15. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advocaturskanzlei an einem vom Wohnorte des Advocaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr, und zwar:

aa) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advocaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

cc) wenn und insofern eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hierbei gebühren:

a) einem Advocaten die I. Classe auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von . . . . .	1.—	1.—	1.—
β) einem Advocaturscandidaten die II. Classe auf Eisenbahnen, die I. Classe auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von . . . . .	—75	—75	—75
γ) einem anderen Bedienten die III. Classe auf Eisenbahnen, die II. Classe auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Tramway- und Stellwagenverbindungen, und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens und für jede, ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von . . . . .	—50	—50	—50

Anmerkung zu a, α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.

2. An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, ge-



	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
büßt statt des ein- spännigen ein zweispän- niger Wagen.			
b) als Verpflegsgelühr: wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:			
aa) einem Advocaten . . .	6.—	6.—	6.—
bb) einem Advocaturscand- idaten . . . . .	4.—	4.—	4.—
cc) einem anderen Be- diensteten . . . . .	3.—	3.—	3.—
c) als Uebernachtungsgel- ühr: wenn außerhalb des Wohnortes des Advocaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:			
aa) einem Advocaten . . .	6.—	6.—	6.—
bb) einem Advocaturscand- idaten . . . . .	4.—	4.—	4.—
cc) einem anderen Be- diensteten . . . . .	3.—	3.—	3.—
d) als Gebühr für Zeitver- säumniß, sofern das Geschäft einschließ- lich der Zeitversäumniß nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Ge- schäftes selbst erfor- derlichen Zeit zuge- brachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:			
aa) einem Advocaten . . .	2.—	2.—	2.—
bb) einem Advocaturscand- idaten . . . . .	1.—	1.—	1.—

Anmerkung zur Tarif-  
post 15.

1. Wurde die Fahrgelegen-  
heit von der Partei selbst  
beigestellt, so entfällt der  
Anspruch auf Vergütung der  
betreffenden Wagengebühr.  
2. Ist im Falle der Be-  
nützung einer Eisenbahn-  
oder Dampfschiffverbindung  
der Wohnort des Advocaten  
oder der Ort der Geschäfts-  
vornahme von der betreffen-  
den Station nicht mehr als  
zwei Kilometer entfernt, so  
bleibt es dem Ermessen des  
Gerichtes überlassen, zu be-  
stimmen, ob im einzelnen  
Falle eine Gebühr und in  
welcher Höhe für die Be-  
mühung zur Station, be-  
ziehungsweise zum Orte der  
Geschäftsvornahme und zu-  
rück, mit Rücksicht auf die

Größe der Entfernung und  
auf die obwaltenden Ver-  
kehrsverhältnisse zuzuspre-  
chen sei.

Dasselbe gilt für den  
Fall, als eine Wegstrecke,  
auf welcher eine Fahrgelegen-  
heit nicht benützt werden  
kann, zwei Kilometer oder  
weniger beträgt.

3. Wenn die Uebernach-  
tungsgelühr zu entrichten ist,  
so sind von den Nachtstunden  
— die Nacht gerechnet von  
8 Uhr Abends bis 8 Uhr  
Morgens — bei Berechnung  
der Gebühr für Zeitver-  
säumniß (Tarifpost 15 lit. d)  
nur die zur Reise benützten,  
und bei einer nach Tarifpost  
14 vorzunehmenden Gebüh-  
renberechnung nur die zur  
Reise oder zur Vornahme  
des Geschäftes benützten  
Stunden in Anschlag zu  
bringen.

4. Im Falle der Vor-  
nahme von Geschäften im  
gerichtlichen Verfahren außer-  
halb der Advocaturkanzlei,  
jedoch im Wohnorte des Ad-  
vocaten oder an einem nicht  
über zwei Kilometer davon  
entfernten Orte — sofern  
das Geschäft nicht bei Ge-  
richt stattfindet — bleibt es,  
insoweit der Tarif nicht be-  
sondere Bestimmungen ent-  
hält, in jedem einzelnen Falle  
dem Ermessen des Gerichtes  
überlassen, zu bestimmen, ob  
außer der Entlohnung für  
die Vornahme des Geschäftes  
mit Rücksicht auf die Ent-  
fernung und die obwaltenden  
Verkehrsverhältnisse für die  
Bemühung zum Orte der  
Geschäftsvornahme und zu-  
rück eine Entfernungsgel-  
(Wagen-)Gelühr und in  
welcher Höhe zuzusprechen  
sei. Für die Bemühung zu  
einem Gerichte im Wohnorte  
des Advocaten, Wien aus-  
genommen (Anmerkung 5),  
oder an einem nicht über  
zwei Kilometer entfernten  
Orte und zurück, findet,  
insoweit der Tarif nicht be-  
sondere Bestimmungen ent-  
hält, eine abgeordnete Ent-  
lohnung nicht statt, und hat  
insbesondere auch der Ad-  
vocat auf eine Entfernungsgel-  
(Wagen-)Gelühr in diesem  
Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gebührt für  
die Bemühung zu einem Ge-  
richte oder einer gerichtlichen



Amtshandlung im Gemeinde-  
gebiete der Reichshaupt- und  
Residenzstadt Wien und zu-  
rück, insoweit der Tarif  
nicht besondere Bestimmun-  
gen enthält, eine Entfernungsg-  
(Wagen-) Gebühr dann,  
wenn es sich um Rechts-  
sachen über 50 fl. handelt  
und wenn der Ort der Ge-  
schäftsvornahme von dem  
Amtsgebäude jenes Bezirks-  
gerichtes, in dessen Sprengel  
der Advocat seine Kanzlei  
hat, mehr als einen Kilo-  
meter entfernt ist.

**C. Manipulations-  
gebühren.**

16. Für das Reinschreiben  
der Geschäftsstücke und Bei-  
lagen, einschließlich der Colla-  
tionierung und Instruirung,  
sowie der Bestellung der  
Schreibmaterialien, für jede  
Seite mit wenigstens 20  
Schriftzeilen, eine ange-  
fangene Seite für voll ge-  
rechnet, gleichviel, ob die  
Vervielfältigung im Wege  
der Schrift, oder auf me-  
chanischem Wege oder durch  
Benützung von Drucksorten  
erfolgt,

bei einem Werthe des  
Gegenstandes:

- |  |            |            |            |
|--|------------|------------|------------|
| a) bis einschließlich 50 fl. .   | 1. Cl. fl. | 2. Cl. fl. | 3. Cl. fl. |
| b) in allen übrigen Fällen   | — .10      | — .10      | — .10      |
| wenn jedoch Abschriften<br>von großem Format, von<br>Rechnungen, Tabellen oder<br>größtentheils aus Ziffern<br>bestehenden Ausweisen an- | — .12      | — .12      | — .12      |

gefertigt werden, für jede  
auch nur angefangene Seite

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
	— .20	— .20	— .20

17. Für die Aufgabe zur  
Post oder zum Telegraphen-  
amte, oder für die Ueber-  
reichung bei Behörden, so-  
wie für die Erhebung von  
Retourcepfeifen von jedem  
Geschäftsstücke . . . . .

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
	— .10	— .10	— .10

**Anmerkung zur Tarif-  
post 17.**

Wenn schriftliche Ein-  
gaben an das Gericht in  
telegraphischem Wege er-  
folgen, so ist nebst der tarif-  
mäßigen Entlohnung für  
die Eingabe und für die  
Aufgabe des Telegrammes,  
die für das Telegramm ent-  
fallende Gebühr als Baar-  
auslage zu vergüten und  
entfallen für die diese Ein-  
gaben wiederholenden  
Schriftsätze lediglich die  
Manipulationsgebühren.

18. Für die Einlösung  
einer Postanweisung . . .

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
	— .20	— .20	— .20

19. Für Einzahlungen,  
die mittelst Empfangserlag-  
schein oder Check geleistet  
werden, für jeden einzelnen  
Fall als Manipulations-  
gebühr . . . . .

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
	— .10	— .10	— .10

20. Für die Vormerkung  
eines Termines oder einer  
Tagssagung oder für eine  
Vormerkung anderer Art  
und die hiezu erforderliche  
Einsichtnahme zugestellter  
oder zugesendeter Schrift-  
stücke . . . . .

	1. Cl. fl.	2. Cl. fl.	3. Cl. fl.
	— .15	— .15	— .15







neuen Verzehrungssteuerlinie liegenden Theile der Orte Rablenbergdörfel, Kaiser-Ebersdorf, Schwachat, Klebering, Ober- und Unter-Baa, Inzersdorf, Altmannsdorf, Mauer, Ruhof, Sitteldorf, Ebersdorf, Schottenwald, Neumalbeegg, Salmannsdorf, Weidling und Grinzing. Rängs der Verzehrungssteuerlinie (innerhalb derselben) ist ein 1 Kilometer breites Controlgebiet gedacht, innerhalb welchem die Finanzorgane jedenorts und jederzeit berechtigt, die beim Transport verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände nöthige Police abzufordern, bezw. Transporte zu durchsuchen.

**B. Wegmauth-Tarif**

(seit 21. December 1891).

An der Kaiser Franz Josephs-Brücke, Kronprinz Rudolf-Brücke, Schwachat, Layenburgerstraße, Triesterstraße, Linzerstraße kommen zur Einhebung:

Zugvieh in der Bespannung 2 kr., schweres Treibvieh 1 kr., leichtes Treibvieh 1/2 kr.

Die Brückenmauth an der Kaiser Franz Josephs-Brücke und in Schwachat verbleibt wie bisher, erstere für Rechnung des Donau-Regulierungsfonds.

Die Mauthen werden beim Zugvieh (Bespannung) gleich beim Eintritte in doppeltem Ausmaße eingehoben, beim Austritt nicht.

Die Weg- und Brückenmauth in Furkersdorf für Zugvieh (Bespannung) 2 kr. (Weg) 6 kr. (Brücke); für schweres Treibvieh 1, beziehungsweise 3 kr.; für leichtes Treibvieh 1/2, bezw. 1 1/2 kr.

**C. Von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land.**

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tariffaße zu entrichten.

Zarispfost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 10.000		20.000		alle anderen	
		Einwohnern					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber üb. 1 Jahr, per St.	5	4	3	78	2	59
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchzahn fehlt) per Stück	—	84	—	63	—	42
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpfe per Stück	—	32	—	25	—	17
4	— Lämmer bis 14 kg, Kühe, Spanferkel per Stück	—	21	—	17	—	11
5	— Für Kühe in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	9	—	7	—	4
6	— Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stück	—	63	—	42	—	32
7	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschied, per Stück	1	26	—	95	—	63
	7 Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereitetes, zum menschlichen Genuße geeigneten Theile eines geschlachteten Thieres der Zarispfosten 1-6; ferner geräucherter, eingefalzener und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräucherter Speck, ferner Conservenfleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg	1	87	1	50	—	94

Dem Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuße ungeeignete Theile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier Haat eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Uebertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10facher, der Verfürgung ausgelegten Gebühr zu bestrafen und überdies die Localgebühren einzubehalten. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verfürgung des Verzehrungssteuergefäßes eingetreten wäre.

**D. Von Wein, Wein- und Obstmoß für das offene Land.**

(Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Zarispfost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter		Zarispfost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr per Hektoliter	
		fl.	kr.			fl.	kr.
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmeweise:	2	97		a) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Grabisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	1	86
	A. In Steiermark.				e) Benta-Wein	—	74
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird	2	23		D. In Tirol und Vorarlberg.		
	B. In Kärnten und Krain.				f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestehenden Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Burschenschaft der Weinerzeuger	1	86
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemal. Adelsberger und Neufadler Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertrieße bringen	2	23		g) für den Landwein in Vorarlberg	1	6
	C. Im Küstenlande.			2	Weinmoß und Weinmaißge unterliegt der Gebühr von drei Biertheilen des für Wein geltenden Steuerfaße.		
	c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	2	23	3	Obstmoß	—	74
					Ausnahmeweise:		
					a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg	—	59
					b) in Tirol und Vorarlberg	—	42



**Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.**

**Das metrische Maß- und Gewichts-System**

ist eingedruckt in Europa: Belgien, Deutsches Reich, England (mit 1. Januar 1898), Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbia, Ecuador, Französisch- und Niederländisch-Guayana, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela, Französische und Spanische Besitzungen in Westindien; — Afrika: Ägypten, Ägypten und Portugiesische Colonien.

Staaten	Längmaße		Flächenmaße		Volumenmaße		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Bezeichnung	l	Bezeichnung	g
<b>I. Europa.</b>								
Dänemark	Fuß (Fod) & 12 Zoll Pisi (Eile)	313-85 1000-00	Stade 1 Elle (Welle) & 800 800 (Wings) (Stetten) & 4 Rotes (Roth) (Roth) & 5-5 Yard	1000-00 1609-27	1000-00 1000-00 4046-78	1000-00 1000-00 1000-00	1000-00 1000-00 1000-00	1500-00
Grichenland	1 Yard = 3 Foot (Fuß) & 12 Inches (3-0)	914-40	1 Furlong = 10 Chains 1 Chain	201-20 20-12	1000-00 1000-00	1000-00 1000-00	1000-00 1000-00	500-00
Großbritannien	1 Yard 1 Foot 1 Inch	914-40 304-80 25-40	1 Statute Mile & 1760 Yards 1 Seemette	1609-3 1854-96	1000-00 1000-00	1000-00 1000-00	1000-00 1000-00	543-59
Rußland	Fuß & 12 Zoll	304-80	1 Werst & 3500 Fuß 1 Wegfunde	1066-79 4800-00	10925-20 36000-00	10925-20 36000-00	10925-20 36000-00	973-25 0-205 16380-00 500-00
Schweden	Fuß & 10 Zoll	300-00						
<b>II. Asien.</b>								
Japan	Shaku 10 Shaku	303-64 457-19	1 Ri & 36 Shaku 10 Shaku	3985-17 1828-78	9-32 1857-78	9-32 1857-78	9-32 1857-78	3-78 57324-20
Indien (Brit.)	1 Fathom & 6 Feet & 1/2 Yard & 1/4 Yard	1828-78 1828-78 1828-78 1828-78	1 Fathom & 6 Feet & 1/2 Yard & 1/4 Yard	1828-78 1828-78 1828-78 1828-78	1828-78 1828-78 1828-78 1828-78	1828-78 1828-78 1828-78 1828-78	1828-78 1828-78 1828-78 1828-78	2937-60
<b>III. Afrika.</b>								
Ägypten (überdies)	1 Saite	594-5	1 Saite	9-55	4200-88	4200-88	4200-88	1265-92
<b>IV. Amerika.</b>								
Vereinigte Staaten	Fuß (Foot)	304-80	1 Statute Mile & 1760 Yards 1 Seemette	1609-3 1854-96	10925-20 36000-00	10925-20 36000-00	10925-20 36000-00	453-59

In Deutschland nennt man eine Meile = km, 7/10, also = 700 m, 1 kg = Doppelpfund, 1/2 kg = Pfund, 1 l = 1 Kanne, 1/2 l = Schoppen.



**Vergleichende Tabelle der Geldwerthe aller Länder.**

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

	Dänemark Krone Derc	Deutschland M. Pf.	England Sch. Pence	Belgien, Frankreich Frcs. Ctm.	Griechen- land Dr. Opt.	Holland Goldene Gld.	Italien Lire Cent.	Nord- amerika Doll. Cts.	Oesterreich- ungarn Krone	Portugal M. Rs.	Rußland Rubel Kop.	Schweden- Norwegen Kr. Derc.	Spanien Pes. Ctm.	Türkei Piast. Para
Dänemark 1 Krone	—	1.15	1.1 1/2	1.43 1/2	1.58 1/4	— .67 1/2	1.43 1/2	— .26 1/2	— .95	— .256	— .35 1/2	1. —	1.43 1/2	6.15
Deutschland 1 Mark	— .87	—	1.2	1.23	1.37 5/8	— .58 1/8	1.23	— .23 1/10	1.18	— .223	— .30 5/8	— .87	1.23	5.23
England 1 £	17.77 2/6	20.44	—	25.23	28. —	11.88 1/3	25.23	4.78 1/6	24. —	4.575	6.31	17.77 2/6	25.23	3.22
Frankreich 1 Franc	— .70	— .81	— .9 1/2	—	1.10 1/3	— .47	1. —	— .18 1/2	— .95	— .178	— .24 7/10	— .70	1. —	4.18
Griechenland 1 Drachme	— .63 1/5	— .72 1/2	— .8 1/2	— .90 12/20	—	— .42 95/100	— .90 65/100	— .16 3/4	— .85	— .162	— .22 1/3	— .63 1/5	— .90 12/20	4.1
Holland 1 Gulden	1.43 1/5	1.70	1.8 1/2	2.14	2.34 1/2	—	2.14	— .39 1/4	1.98	— .379	— .52 1/2	1.43 1/5	2.14	9.19
Italien 1 Lira	— .70	— .81	— .9 1/2	1. —	1.10 1/3	— .47	—	— .18 1/2	— .95	— .178	— .24 7/10	— .70	1. —	4.18
Nord-Amerika 1 Dollar	3.77 2/3	4.33	4.2 1/6	5.41 1/4	5.97 1/100	2.54 3/6	5.41 1/2	—	4.93	— .965	1.33 2/3	3.77 2/3	5.41 1/4	24.11
Oest.-Ungarn 1 Krone	1.05	— .85	— .10	1.05	1.17	— .505	1.05	— .203	—	— .187	— .264	1.05	1.05	4.25
Portugal 1 Milreis	3.91	4.48	4.3 1/4	5.61 1/2	6.18 3/4	2.63 82/100	5.61	1.3 1/2	5.36	—	1.38 1/2	3.91	5.61	24.39
Rußland 1 Rubel	2.82 1/4	3.24	3.2	4. —	4.46 1/2	1.90 1/2	4. —	— .74 3/4	3.81	— .722	—	2.82 1/4	4. —	18.1
Schweden-N. 1 Krone	1. —	1.15	1.1 1/2	1.43 1/2	1.58 1/4	— .67 1/2	1.43 1/2	— .26 1/2	— .95	— .256	— .35 1/2	—	1.43 1/2	6.15
Spanien 1 Pefeta	— .70	— .81	— .9 1/2	1. —	1.10 1/3	— .47	1. —	— .18 1/2	— .95	— .178	— .24 7/10	— .70	—	4.18
Türkei 10 Piafter	1.56 1/2	1.80	1.9	2.24 1/2	2.47 1/2	1.5 1/2	2.24 1/2	— .41 1/2	2.16	— .400	— .55 1/2	1.56 1/2	2.24 1/2	—

Dänemark 1 Krone = 100 Derc  
 Deutschland 1 Mark = 100 Pf.  
 England 1 £ = 20 Schill. = 12 Pence  
 Belgien, Frankreich 1 Krone = 100 Centim.  
 Griechenland 1 Drachme = 100 Lepta  
 Holland 1 Gulden = 100 Gld.  
 Italien 1 Lira = 100 Cent.  
 Nord-Amerika 1 Dollar = 100 Cents  
 Oesterreich-ungarn 1 Krone = 100 Heller  
 Portugal 1 Milreis = 1000 Reis  
 Russland 1 Rubel = 1000 Kop.  
 Schweden-Norwegen 1 Krone = 100 Derc.  
 Spanien 1 Pefeta = 100 Centim.  
 Türkei 1 Piafter = 40 Para



## Die Kronen- oder Goldwährung

welche laut Gesetz vom 2. August 1892 für Oesterreich-Ungarn bestimmt wurde und welche bald obligat werden dürfte, hat folgendes Bemerkenswerthes:

1. Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

Es werden künftighin an Münzen bestehen: Goldmünzen zu 20 und 10 Kronen, dann Ducaten; an Silbermünzen Eintronsenstücke und Levantiner Thaler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünze 2- und 1-Hellerstücke.

Die Eintronsenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

2. Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legirt) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6.775067 g Raubgewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.387388 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Erstere werden 21 mm, diese 19 mm Durchmesser haben, auf der Aversseite ist das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, auf der Reversseite der kaiserl. Adler, die Wirthsbezeichnung 20 Cor. oder 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae. — Das Passirgewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g. Mindergehalt sind daher minderwerthig. — Die Ducaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81<sup>200</sup>/<sub>1000</sub> Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Silberkronen werden 0.835 fein aus 1 kg Münzsilber (legirt) je 200 Stück geprägt. Die Silberkrone wiegt 5 g. Avers- und Reversseite ähnliche Prägung wie Goldkronen, am Rande (wie die 20 Kronen) Viribus unitis. Durchmesser 23 mm. Levantiner Thaler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Thaler 0.833 fein.

Nickelmünzen werden aus 1 kg Nickel (rein) 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller herausgebracht. Durchmesser 21, beziehungsweise 19 mm. Avers kaiserl. Adler, Revers Wirthsangebe und Jahreszahl.

Bronzemünzen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zink herzustellen. 1 kg Legirung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

3. Bei Staats- und öffentlichen Cassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, Nickel für 10 Kronen, Bronze für 1 Krone entgegenzunehmen.

Bis zur gänzlichen Einziehung alter Münzen haben zu gelten: 42 fl. Gold = 100 Kronen; 1 Silbergulden = 2 Kronen; bis 1. Juli 1 und 1/2 kr. Kupfer = 2 und 1 Heller. Ein Gulden (Papier oder Silber) = 2 Kronen. Die Staatsnoten à 1 fl. können bis 31. December 1899 gegen andere Zahlungswerte umgewechselt werden.

4. In der ganzen Monarchie werden ausgeprägt, und zwar nach dem Verhältnisse 70:30 (Oesterreich-Ungarn) 200 Millionen Silberkronen, für 60 Millionen Kronen Nickel-, für 26 Millionen Kronen Bronzemünzen.

5. Bezeichnung für Krone = K, Korona = K, Heller = h, Fillér = f.

Im späterhin bekannt werdenden Zeitpunkt wird die Krone auch als Rechnungseinheit zu gelten haben. Die bisherigen Einguldennoten werden bereits eingezogen, dann folgen successive die höheren Staats- und Banknoten (insgesammt circa 312 Millionen Gulden). Für beide letztere werden auch neue Papierwerthzeichen ausgegeben, die jederzeit in Gold einzulösen sind.

6. Schließlich seien hier einige Beispiele und Zahlen gegeben.

Wünscht man zu wissen, was ein Betrag österreichischer Währung in Kronen und Heller ausmacht, so ist die österreichische Währung zweifach zu nehmen.

B. 126 fl.  $\times 2 = 252$  Kronen; fl. 75.34  $\times 2 = 150$  Kronen 68 Heller; 37.5 fr.  $\times 2 = 75$  Heller; 13 fr.  $\times 2 = 24$  Heller u. s. f. Alle Verpflichtungen in Silber- oder Papiergulden werden in Kronen umgerechnet, wenn man die Beträge mit 2 multiplicirt.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multipliciren.

Die österreichisch-ungarische Bank übernimmt fremde Goldmünzen nach folgendem Tarif:

	fl. De. W. per kg raub	in Kronen per Stück an Staatscassen
1. Egyptische Hundertpiaster-Stücke vom Jahre 1885 . . . . .	1433.0862	2861.8858
2. Alfonso's mit Gepräge vom Jahre 1881 ab (auschl. Alfonso XIII.) . . . . .	1470.105	2935.916
3. Argentinische Gold-Pesos . . . . .	1473.381	2946.4673
4. Oesterreichische Ducaten . . . . .	1613.0205	3230.1406
5. Eagles (10 Dollars) . . . . .	1474.2	2948.1052
6. Zwanzigfrancs-Stücke (einschl. Belgien, Oesterreich-Ungarn, Monaco, Rumänien, Schweiz und Serbien, auschl. Griechenland und päpstliche) . . . . .	1473.381	2946.4673
10 und 5 Francs abzüglich 1/100 <sup>o</sup> vom Bruttogewicht.		
7. Holländische Zehngulden (Doppel-Gold-Willems) . . . . .	1474.0362	2947.7776
8. Japanische Yens . . . . .	1474.0362	2947.7776
9. Schwedische und dänische 20-Kronen . . . . .	1473.381	2946.4673
10. Türkische Livres . . . . .	1498.77	2997.2402
11. Zwanzig-Reichsmark-Stücke . . . . .	1473.381	2947.450
Rehm- und fünf-Reichsmark-Stücke, abzüglich 1/100 <sup>o</sup> vom Bruttogewichte.		
12. Russ. Imperialen (alte) . . . . .	1501.227	3002.1538
13. " (neue 1/2 und 1/4) . . . . .	1473.8724	2947.7448
14. Sovereigns " . . . . .	1501.227	3002.454

100 Kronen = 85 Reichsmark = 105.1 Francs.

Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.



## Umrrechnungstafel für Goldmünzen.

Zahlwerthe von Goldmünzen in Folge behördlicher Erlässe.

Ant Finanz-Ministerialerlaß vom 20. December 1868 wurde bestimmt, daß ein f. l. Ducaten = 4 fl. 80 fr. De. W. (gegen jetzt um — 84 $\frac{1}{2}$  fr.) gelte. — Finanz-Ministerialerlaß vom 23. November 1870 bestimmt, 8 fl. Gold = 8 fl. 10 fr. De. W. (— 1 fl. 42 fr. gegen jetzt). — Finanz-Ministerialerlaß vom 17. Juni 1874 bestimmte 20 Reichsmart = 10 fl. De. W. (— 1 fl. 76 fr. gegen jetzt). — Finanz-Ministerialerlaß vom 17. December 1878 bestimmt 20 Francs = 8 fl. Gold (8 fl. 10 fr. De. W. d. i. — 1 fl. 42 fr. De. W. gegen jetzt). 1 Ducaten = 4 fl. 74 fr. Gold (4 fl. 80 fr. De. W. d. i. 90 $\frac{1}{2}$  fr. gegen jetzt).

Finanz-Ministerialerlaß vom 29. December 1892 bestimmt folgende Zahlwerthe (s. B. Zollzahlungen), und sind alle f. l. Cassen befugt, vollwerthige Goldmünzen zu diesem Tarife entgegenzunehmen:

1 f. l. Ducaten = 5 fl. 64 $\frac{1}{2}$  fr. De. W. = 11 K 29 h. — 4 fl. Gold = 4 fl. 76 fr. De. W. = 9 K 52 h. — 8 fl. Gold = 9 fl. 52 fr. De. W. = 19 K 4 h. — 5 Francs Gold = 3 fl. 38 fr. De. W. = 4 K 76 h. — 10 Francs Gold = 4 fl. 76 fr. De. W. = 9 K 52 h. — 20 Francs Gold = 9 fl. 52 fr. De. W. = 19 K 4 h. — 5 Reichsmart Gold = 2 fl. 94 fr. = 5 K 88 h. — 10 Reichsmart Gold = 5 fl. 88 fr. De. W. = 11 K 76 h. — 20 Reichsmart Gold = 11 fl. 76 fr. De. W. = 23 K 52 h. — 1 Sovereign = 12 fl. De. W. = 24 K.

Tabelle zur Umrrechnung von Francs Gold in andere Zahlwerthe

Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereign	= f. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
5	4-05	0-20	0-42	2	2-38	4-76
10	8-10	0-40	0-84	4	4-76	9-52
20	16-19	0-79	1-69	8	9-52	19-04
40	32-38	1-59	3-37	16	19-04	38-08
60	48-57	2-38	5-06	24	28-56	57-12
80	64-76	3-17	6-75	32	38-08	76-16
100	80-95	3-97	8-43	40	47-60	95-20
200	161-90	7-93	16-86	80	95-20	190-40
300	404-76	19-83	42-16	200	238-—	476-—
1000	809-52	39-67	84-32	400	476-—	952-—

Tabelle zur Umrrechnung von Reichsmart Gold in andere Zahlwerthe.

Reichsmart Gold	= Francs Gold	= Sovereign	= f. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
5	6-19	0-25	0-52	2-47	2-91	5-88
10	12-37	0-50	1-04	4-94	5-88	11-76
20	24-75	1-—	2-08	9-88	11-76	23-52
30	37-12	1-49	3-12	14-82	17-64	35-28
40	49-50	1-99	4-17	19-76	23-52	47-04
50	61-87	2-49	5-21	24-71	29-40	58-80
60	74-11	2-99	6-25	29-65	35-28	70-56
70	86-48	3-49	7-29	34-59	41-16	82-32
80	98-89	3-99	8-33	39-53	47-04	94-08
90	111-37	4-49	9-37	44-47	52-92	105-84
100	123-74	4-98	10-42	49-41	58-80	117-60
1000	1237-39	49-83	104-16	494-12	588-—	1176-—

Tabelle zur Umrrechnung von Sovereigns in andere Zahlwerthe.

Sovereigns	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= f. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K
1	25-21	20-41	2-13	10-08	12	24
2	50-42	40-82	4-25	20-17	24	48
3	75-63	61-23	6-38	30-25	36	72
4	100-84	81-63	8-50	40-34	48	96
5	126-05	102-04	10-63	50-42	60	120
6	151-26	122-45	12-76	60-50	72	144
7	176-47	142-86	14-88	70-59	84	168
8	201-68	163-27	17-01	80-67	96	192
9	226-89	183-67	19-13	90-76	108	216
10	252-10	204-08	21-26	100-84	120	240
100	2521-01	2040-82	212-58	1008-40	1200	2400

Tabelle zur Umrrechnung von Ducaten in andere Zahlwerthe.

Stück Ducaten	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereign	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.	= K h
1	11-86	9-60	2-13	4-74	5-64 $\frac{1}{2}$	11-29
2	23-72	19-20	4-25	9-48	11-29	22-58
3	35-58	28-80	6-38	14-22	16-93 $\frac{1}{2}$	33-87
4	47-44	38-40	8-50	18-96	23-58	45-16
5	59-30	48-—	10-63	23-70	28-22 $\frac{1}{2}$	56-45
6	71-15	57-60	12-75	28-44	33-67	67-74
7	83-01	67-20	14-88	33-18	39-51 $\frac{1}{2}$	79-03
8	94-87	76-80	17-01	37-92	45-16	90-32
9	106-70	86-40	19-13	42-76	50-80 $\frac{1}{2}$	101-68
10	118-59	96-—	21-26	47-60	56-45	112-97
20	237-18	192-01	42-52	94-80	112-90	225-61
30	355-78	288-01	63-77	142-10	169-35	338-50
40	474-37	384-01	85-03	189-60	225-80	451-00
50	592-96	480-02	106-27	237-—	282-25	564-00
100	1185-92	960-03	212-58	474-—	564-50	1129-—

Tabelle zur Umrrechnung von Goldgulden in andere Zahlwerthe.

Stück Goldgulden	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereign	= f. l. Ducaten	= fl. fr. De. W.	= K h
4	10	8-10	0-40	0-84	4-76	9-52
8	20	16-19	0-79	1-69	9-52	19-04
12	30	24-29	1-19	2-53	14-28	28-56
16	40	32-38	1-59	3-37	19-04	38-08
20	50	40-48	1-98	4-22	23-80	47-60
24	60	48-57	2-38	5-06	28-56	57-12
28	70	56-67	2-78	5-90	33-32	66-64
32	80	64-76	3-17	6-75	38-08	76-16
36	90	72-86	3-57	7-59	42-84	85-68
40	100	80-95	3-97	8-44	47-60	95-20
80	200	161-90	7-93	16-87	95-20	190-40
100	250	202-38	9-91	21-09	119-—	238-—

Tabelle zur Umrrechnung von Kronen in andere Zahlwerthe.

Kronen	= Francs Gold	= Reichsmart Gold	= Sovereign	= f. l. Ducaten	= Goldgulden	= fl. fr. De. W.
1	1-05	0-85	0-04	0-09	0-42	0-50
10	10-50	8-50	0-42	0-89	4-20	5-—
20	21-01	17-01	0-83	1-77	8-40	10-—
30	31-51	25-51	1-25	2-60	12-60	15-—
40	42-02	34-01	1-67	3-54	16-80	20-—
50	52-52	42-52	2-08	4-43	21-—	25-—
60	60-53	51-02	2-50	5-31	25-20	30-—
70	73-59	59-52	2-92	6-20	29-40	35-—
80	84-03	68-03	3-33	7-09	33-60	40-—
90	94-54	76-53	3-75	7-97	37-80	45-—
100	105-04	85-03	4-17	8-86	42-—	50-—
200	210-08	170-07	8-33	17-71	84-—	100-—
300	315-12	255-10	12-50	26-56	126-—	150-—
400	420-16	340-13	16-67	35-41	168-—	200-—
500	525-20	425-17	20-83	44-26	210-—	250-—
1000	1050-42	850-34	41-67	88-57	420-—	500-—







### Einheiten, Untertheilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigefügt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

#### A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).  
Untertheilungen:  
Das Decimeter (dm) = 1/10 Meter  
" Centimeter (cm) = 1/100 Meter  
" Millimeter (mm) = 1/1000 Meter.

Das Kilometer (km) = 1000 Meter  
" Myriameter (mym) = 10000 Meter.

#### B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.  
Einheit: das Quadratmeter (m<sup>2</sup>).

Untertheilungen:  
Das Quadratdecimeter (dm<sup>2</sup>) = 1/100 Quadratmeter  
" Quadratcentimeter (cm<sup>2</sup>) = 1/10000 Quadratmeter  
" Quadratmillimeter (mm<sup>2</sup>) = 1/1000000 Quadratmeter.

Das Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) = 1,000,000 Quadratmeter  
" Quadratmyriameter (mym<sup>2</sup>) = 100,000,000 Quadratmeter.

b) Besondere Bodenflächenmaße:  
Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.  
Vielfaches: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = 1/100 km<sup>2</sup>.

#### C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.  
Einheit: das Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

Untertheilungen:  
Das Kubikdecimeter (dm<sup>3</sup>) = 1/1000 Kubikmeter  
" Kubikcentimeter (cm<sup>3</sup>) = 1/1000000 Kubikmeter  
" Kubikmillimeter (mm<sup>3</sup>) = 1/1000000000 Kubikmeter.

Das Kubikkilometer (km<sup>3</sup>) = 1000000000 Kubikmeter  
" Kubikmyriameter (mym<sup>3</sup>) = 1 Billion Kubikmeter.

b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.  
Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdecimeter.

Untertheilungen:  
Das Deciliter (dl) = 1/10 Liter  
" Centiliter (cl) = 1/100 Liter.

Der metrische Centner (q) = 100 Kilogramm.  
Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

#### D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).  
Untertheilungen:  
Das Dekagramm (dkg) = 1/100 Kilogramm  
" Gramm (g) = 1/1000 Kilogramm  
" Decigramm (dg) = 1/10000 Kilogramm  
" Centigramm (cg) = 1/100000 Kilogramm  
" Milligramm (mg) = 1/1000000 Kilogramm.

Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Vielfaches:  
Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.  
Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.  
1 Meter = 0.5272916 Wr. Klaftern  
" = 3 Fuß 1 Zoll 11<sup>2</sup>/<sub>100</sub> v.  
1 " = 1.286077 Ellen  
Kilometer = 0.131823 österr. Meilen (Postmeilen)  
1 Myriameter = 1.318229 österr. Meilen (Postmeilen)  
1 Centimeter = 0.094912 Faust.

#### Zur Achtung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.  
Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; 1/2, hl und die fortgesetzte Halbierung des l.  
Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dkg und 5, 2 und 1 g.  
Für Gold- und Silberwaaren und als Medicinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.  
Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtstück 1 g und für Centesimalwagen 1 dkg.  
Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 0.2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 kg repräsentiren.

Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Theile eines hl gleichkommt.  
Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Secunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.  
Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Theile eines Aequatorialgrades, d. i. 1.855109 km und die im Schifffahrtsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungedändert.

Punzierung von Gold- und Silberwaaren. Für inländ. Geräthe sind folgende Grade zulässig:  
Gold Nr. 1, 920 Tausendtheile für (23 Karat 0.08 Grün) Silber Nr. 1, 950 Tausendtheile für (15 Loth 3.6 Grän)  
" " 2, 840 " " (20 " 1.92 " " " 2, 900 " " (14 " 7.2 " "  
" " 3, 750 " " (18 " " " " " 3, 800 " " (12 " 14.4 " "  
" " 4, 580 " " (13 " 11.04 " " " 4, 750 " " (12 " " " "

Längenmaße, alte auf neue.  
1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter  
1 Fuß = 0.316081 " "  
1 Elle = 0.777558 " "  
1 österr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer  
1 österr. (Post-) Meile = 0.7585936 Myriameter  
1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer  
1 Faust = 10.53602 Centimeter.  
Flächenmaße, neue auf alte  
1 Meter = 0.278036 Klafter  
1 " = 10.00931 Fuß  
1 Ar = 27.80364 Klafter  
1 Hektar = 1.737727 österr. Joch  
1 Myriameter = 1.737727 österr. Meilen  
Flächenmaße, alte auf neue  
1 Klafter = 3.596652 Meter  
1 Fuß = 0.099907 " "  
1 n.-österr. Joch = 57.54642 Ar  
1 " = 0.5754642 Hektar  
1 österr. Meile = 0.5754642 Myriameter.  
Körpermaße, neue auf alte.  
1 Kubikmeter = 0.146606 Kubikfasser  
1 " = 31.66695 Kubikfuß.  
Körpermaße, alte auf neue.  
1 Kubikfasser = 6.820992 Kubikmeter  
1 Kubikfuß = 0.03157867 Kubikmeter.  
Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.  
1 Hektoliter = 1.626365 Wr. Megen  
1 Liter = 0.01626365 Wr. Megen.  
Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.  
1 Wiener Megen = 0.6148682 Hektoliter  
1 " = 61.48682 Liter.  
Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.  
1 Hektoliter = 1.767129 Wr. Eimer  
1 Liter = 0.7068815 Wr. Maß.  
Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.  
1 Wr. Eimer = 0.565890 Hektoliter  
1 Wr. Maß = 1.414724 Liter.  
Gewichte, neue auf alte.  
1 Tonne = 1785.523 Wr. Pfund  
1 Kilogramm = 1.785523 Wr. Pfund  
1 " = 1 Pfd. 25<sup>17</sup>/<sub>1000</sub> Loth  
1 " = 2 Rollpfund  
1 " = 2.380697 Apotheker-Pfund  
1 " = 3.562928 Wr. Markt Silbergewicht  
1 Dekagramm = 0.571367 Wr. Loth  
1 Gramm = 0.284549 Dufaten Goldgewicht  
1 " = 4.855099 Wiener Karat  
1 " = 0.06 Postloth.  
Gewichte, alte auf neue.  
1 Wr. Pfund = 0.560060 Kilogramm  
1 Centner = 56.0060 " "  
1 " Loth = 1.750187 Dekagramm  
1 Rollcentner = 50 Kilogramm  
1 Rollpfund = 0.5 Kilogramm  
1 Apotheker-Pfund = 0.420045 Kilogramm  
1 Wr. Markt Silbergew. = 0.280668 Kilogramm  
1 Dufaten Goldgewicht = 3.490896 Gramm  
1 Wiener Karat = 0.205969 Gramm  
1 Postloth = 16.686667 Gramm.



## Die neuen Steuergesetze.

Die durchgreifenden Aenderungen, welche die neuen Steuergesetze vom 25. October 1896, N. G. Bl. Nr. 220, herbeiführen werden, rechtferigen die Aufnahme des Steuerwesens in dem Wiener Auskunfts-Kalender.

An der Spitze der directen Steuern steht nunmehr die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesammten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Procente eingehoben wird. Neben dieser neuen Steuer bleiben noch die Ertragssteuern aufrecht, u. zw.:

a) die allgemeine Erwerbsteuer, b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, c) die Rentensteuer, d) die Besoldungssteuer, e) die Realsteuern, u. zw. die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausclassensteuer). Von diesen Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c und d neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Aenderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung des Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvorteilen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes. Eine weitere Voraussetzung ist die fortgesetzte dauernde Ausübung werbender Thätigkeit in einem berufsmäßigen Wirkungskreise, wobei unter Umständen schon eine einmalige Handlung als der Beginn dann erscheinen kann, wenn sie mit der Absicht der Wiederholung vorgenommen wird. Die Unternehmung oder Beschäftigung muß schließlich auch noch auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betrieben werden. Es unterliegen demnach nicht der Erwerbsteuer alle Beamten, Angestellten und Besoldeten. Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind weiter befreit: die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind, die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe; die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung; die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 50 fl. abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind. Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuercommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfsarbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze

oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine specielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Die mit 17,732.000 fl. festgesetzte Erwerbsteuerhauptsumme muß auf die Steuerträger aufgetheilt werden. Zu diesem Zwecke werden die Steuerträger in sogenannte Steuer Gesellschaften eingereiht, welche nach der Höhe der Steuer (Classen) und dem Bezirksumfange (Veranlagungsbezirk) gebildet werden. Für Wien bestehen folgende Veranlagungsbezirke: Für die Steuer Gesellschaft der I. Classe (Steuerpflichtige, welche mehr als 1000 fl. Erwerbsteuer entrichten) der Handelskammerbezirk Wien. Sitz der Steuercommission: Steueradministration für den I. Bezirk in Wien; für die Steuer Gesellschaft der II. Classe (Steuerpflichtige mit 150 bis 1000 fl. Steuer) Veranlagungsbezirk: Sitz der Steuercommission: I. Gemeindebezirk. Steueradministration für den I. Bezirk.

II. Gemeindebezirk sammt den Bezirken der auf dem linken Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften.

Steueradministration für den I. Bezirk in Wien.

III., IV., V., X. u. XI. Gemeindebezirk.

Steueradministration für den IV., V. u. X. Bezirk in Wien.

VI., VII., VIII. u. IX. Gemeindebezirk.

Steueradministration für den VI. u. VII. Bezirk in Wien.

XII. bis XIX. Gemeindebezirk und die Bezirke der auf dem rechten Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften.

Steueradministration für den XII. u. XIII. Bezirk in Wien.

Für die Steuer Gesellschaften der III. u. IV. Classe (Steuerpflichtige mit 20 bis 150 fl., beziehungsweise nicht mehr als 30 fl. Steuer).

Veranlagungsbezirk: Sitz der Steuercommission:

I. Gemeindebezirk

Steueradministration für den I. Bezirk.

II. " (Gerichtsbez. I)

" " II. "

II. " (Gerichtsbez. II)

" " II. "

III. u. XI. Gemeindebez. für d. III. u. XI. Bez.

IV. " " " IV., V. u. X. "

" " IV., V. u. X. "

V. " " " IV., V. u. X. "

" " IV., V. u. X. "

X. " " " VI. u. VII. "

" " VI. u. VII. "

VI. " " " VI. u. VII. "

" " VI. u. VII. "

VII. " " " VIII. u. IX. "

" " VIII. u. IX. "

VIII. u. IX. " " " XII. u. XIII. "

" " XII. u. XIII. "

XII. u. XIII. " " " XIV. u. XV. "

" " XIV. u. XV. "

XIV. u. XV. " " " XVI. u. XVII. "

" " XVI. u. XVII. "

XVI. " " " XVI. u. XVII. "

" " XVI. u. XVII. "

XVII. " " " XVI. u. XVII. "

" " XVI. u. XVII. "

XVIII. u. XIX. " " " XVIII. u. XIX. "

" " XVIII. u. XIX. "

Innerhalb dieser Steuer Gesellschaften muß die denselben von der Steuercontingentcommission zugewiesene Steuer summe aufgetheilt werden. Die Vertheilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuercommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuer Gesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Be-



schäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlussumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Contingente verglichen wird. Je nachdem ein Ueberschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet dann ein Repartitionszu- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Uebereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht mehr von der Steuercommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen. Die Steuerveranlagung findet von der Steuercommission nur alle zwei Jahre (1898—1899 u. s. w.) statt, während die Repartition jedes Jahr stattfindet und den Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst eigener Zahlungsaufträge bekannt gegeben wird. Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuergeellschaft naturgemäß nicht eingereicht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen, welche von Seite der Steuercommission festgehalten werden. Die Erwerbsteuer ist stets mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: fl. 1.50, 2.—, 2.50, 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 15.—, 18.—, 21.—, 24.—, 28.—, 32.—, 36.—, 40.—, 45.—, 50.—, 55.—, 60.—, 70.—, 80.—, 90.—, 100.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 220.—, 260.—, 300.—, 340.—, 400.—, 460.—, 520.—, 580.—, 660.—, 740.—, 870.—, 900.—, 1000.—, 1100.—, 1200.—, 1300.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 200 fl. erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu kann sich auch der Postanweisungen der Postsparkasse bedient werden, in welcher letzteren Fällen aber die genaueste Ausfüllung der Textotomnen zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerrenten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Execution (Mahnung 14 Tage Executionengebühr bis 1 fl. 5 kr. ansteigend; Pfändung und eventuell Transferrung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 50 fl. Jahresgebühr werden sowohl staatliche als communale Verzugszinsen berechnet.

Das Gesetz legt aber dem Steuerpflichtigen neben der Steuerentrichtung noch weitere Verpflichtungen auf. In erster Linie muß jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebseröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einbringen. Hierzu kann auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benützt werden. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegeetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer dieser Steueranmeldung ist aber weiter die „Steuererklärung“ einzubringen, welche nach Wahl gleich mit der Anmeldung oder im

Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen ist. Die notwendige Druckform sammt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung wird von den Steuerbehörden unentgeltlich abgegeben, bei welchen die Erklärung auch mündlich zu Protokoll gegeben werden kann. Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Auftheilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steuerauftheilung bei der Rücklegung eines oder des anderen Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote statfinden kann.

Die Steuerklärungen werden von der Steuercommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe einer Besichtigung unterzogen. Auftauchende Bedenken werden dann dem Steuerpflichtigen vorgehalten und ihm Gelegenheit zur Aufklärung gegeben.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, jedoch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Uebersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Uebersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Lösung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebseinstellung; die Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Lösung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so verspätet sich auch die Lösung. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote (nunmehr 1 fl. 50 kr.; bei prot. verpflichtet) findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radicirten oder sonstiger Realgewerben statt.

Steuerermäßigungsgefuhe der bisherigen Art sind ausgeschlossen, weil die für 2 Jahre bemessene Steuer unabänderlich ist. Wenn aber wesentliche Betriebsstörungen vorkommen, so kann mittelst motivirter Gefuhe bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder theilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingekritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung gewidmeten Realitäten ein ge-



seglisches Vorzugspfandrecht, u. zw. für Rückstände bis  $1\frac{1}{2}$  Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände aber dann, wenn die grundbüchliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde. Wenn eine Unternehmung mehrerer Mitieigenthümer hat, so haften alle für die Steuer zur ungetheilten Hand und die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen. Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Actienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparcassen, Vorschusscassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten. Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Ueberschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Correctur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustcontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Ueberschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Ueberschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objecte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind aber dann auch die Realsteuern sammt allen Zuschlägen auszuschneiden. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Die Grundlage der Bemessung bildet das Bekenntniß des Steuerpflichtigen, welches alljährlich, u. zw. 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabchlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der competenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustcontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokolles der Generalversammlung — insoweit sich dasselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist. Außerdem ist der Steuerpflichtige zur Ertheilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für nothwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden. Wer die Steuerbekenntnisse auch nicht über speciell amtliche Aufforderung einbringt, kann hiezu mit Ordnungsstrafen verhalten werden, eventuell können die nothwendigen Befehle von amtswegen herbeigeschafft werden. Neu entstehende Unternehmungen haben innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkt des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das Statut in zwei Exem-

plaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften brauchen nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Eins vom Tausend der Summe der Jahres-Nettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparcassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 10.000 fl. —  $3\%$  bis 100.000 fl.  $5\%$  — bis 200.000 fl.  $7\frac{1}{2}\%$  und über 200.000 fl.  $10\%$ .

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen werden das erste Tausend mit  $\frac{3}{10}$  die weiteren Beträge mit  $\frac{5}{10}$  der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, der Steuerfuß  $8\frac{5}{10}\%$ , bezw.  $10\%$ .

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer  $10\frac{1}{2}\%$ . Wenn aber Actiengesellschaften mehr als  $10\%$  Dividende vertheilen, so muß von dem für die  $11-15\%$ ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine  $2\%$ ige und bei noch höheren Dividenden eine  $4\%$ ige Extrasteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als  $\frac{1}{10}$  des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitals, bei Actien-Versicherungsanstalten nicht weniger als  $\frac{1}{10}$  der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuertheilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Vertheilung hat aber nur den Zweck, den theilhaftigen Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Die Steuer selbst ist in vierteljährigen Vorkineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntniß nächstfolgender Quartale. Im Falle des Sitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpachtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge. Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer. Dieser Steuer unterliegt jeder, der aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerbs- oder Besoldungssteuer getroffen sind. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Faturung — wollen wir die steuerpflichtigen Bezüge gleich hier auseinanderhalten; erstens der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen findet statt: a) bei den Staatscassen; hinsichtlich der dort flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen; b) bei den Cassen der Länder und öffentlichen Fonds; c) bei den Cassen der Bezirke und Gemeinden; d) bei



den Cassen der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, u. zw. hinsichtlich den von ihnen emittirten Werthpapiere und der Zinsen der Spareinlagen. Ferner erstreckt sich der Abzug auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Oesterr.-ung. Bank), von Cassenscheinen, von Spareinlagen bei Sparcassen und Vorschußcassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparcasse. Die Steuer beträgt 2%, soweit nicht derzeit bereits ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet oder bei nachfolgend verzeichneten Zinsen der niedere Steuerfuß von 1½% eintritt, nämlich: von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparcassen und Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, sowie von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekar-institute und Sparcassen, sowie von den Zinsen der durch andere Landescreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittirten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Cassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Von weitaus größerm Interesse für die einzelnen Steuerpflichtigen sind zweitens die fassionspflichtigen Renten. Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind: a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingkrediten, Geschäftseinlagen u. dgl.; b) die Zinsen von allen Hypothek n; c) Escomptezinsen, wenn der Steuerpflichtige nicht für das Escomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt; d) Zinsen von Cautionen und Depositen, wenn diese Cautionen und Depositen nicht in steuerfreien oder solchen Werthpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet; e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten; f) Pensionen, die aus Versorgungscassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden; g) Stiftungsgewinne, testamentarische Renten und Gemüthe aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgedinge); h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art; i) die Erträgnisse von auswärtigen, auch ungarischen Werthpapieren aller Art, wenn sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speciellen directen Besteuerung unterzogen wurden (von den sub a—i erwähnten Renten beträgt die Steuer 2%); k) die Pachtzins von verpachteten Gewerken (welche 3% beträgt).

Befreiungstitel, welche aber nur bei den fassionspflichtigen Renten geltend gemacht werden können, sind nur wenige, u. zw. ist vor allem derjenige steuerfrei, welcher nachweist, daß sein gesamtes Einkommen — nicht nur das rentensteuerpflichtige — den Betrag von 600 fl. nicht überschreitet. Eine weitere Steuerbefreiung genießen: der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten; Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die cumulativen Waisencassen, Invaliden-

fonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude. Wenn über die Fassungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, ist es von Vortheil, denselben zu fatiren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Von den zu fatirenden rentensteuerpflichtigen Bezügen finden folgende Abzüge statt: Die auf einem Rentenbezüge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern; bei Escomptezinsen und Contocorrentezinsen die bezahlten Reescomptezinsen beziehungsweise passiven Contocorrentenzinsen; bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Bekentnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen. Handelt es sich um feststehende Bezüge, so sind sie nach dem Betrage des letzten Jahres (für 1898 nach dem Jahre 1897) einzubekennen; wenn es sich aber um veränderliche Bezüge (z. B. Zinsen von Contocorrentforderungen, Escomptegewinne, Dividenden etc.) handelt, so muß der Durchschnitt der Jahre 1897 und 1898 für das Jahr 1899 und in den folgenden Jahren der Durchschnitt der drei letzten Jahre einbekannt werden. Für das Bekentniß sind die amtlichen Blanquette zu verwenden. Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Aenderung eintritt oder der Mehrwerth nicht gewechselt wird, so braucht das Bekentniß nicht erneuert zu werden. Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. December fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Execution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorfallende Aenderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Ueberfiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlischen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem hatet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Executionsorgan gegen Amtsquttitung erfolgen.

IV. Die Besoldungssteuer. Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Bestallungen, Zulagen, Pantiemen etc., welche 2200 fl. oder mehr beziehen, haben eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1. Stufe von 3200 fl. bis einschl. 4000 fl.	0.4 %
2. " " 4000 " " "	4500 " 0.8 "
3. " " 4500 " " "	5000 " 1.2 "
4. " " 5000 " " "	6000 " 1.6 "
5. " " 6000 " " "	7000 " 2 "



6. Stufe von	7000 bis einschl.	8000 fl.	3 %
7. " "	8000 " "	10000 " "	4 " "
8. " "	10000 " "	15000 " "	5 " "
9. " "	15000 " "	und darüber	6 " "

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Das aus verschiedenen Quellen fließende Dienst Einkommen ist zusammenzurechnen.

Von dem Dienst Einkommen sind aber verschiedene Ausgaben abzuziehen, nämlich: a) die Besoldungssteuer sammt Zuschlägen, die Diensttaxe sowie die Quittungstempel; b) die 3% Pensionsbeiträge der activen Staatsbeamten; c) Prämien für Versicherung, Versorgungscassen und Zinsen der Privatschulden; d) Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe etc. Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Befehnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungscommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer - Zahlungsauftrage bekannt gegeben. Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuercaffen abzuführen haben. Insofern dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verurteilung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Bediensteten nach dem classenmäßigen Steuerfusse und ohne Rücksicht auf eventuelle passirbare Auslagen provisorisch einzubehalten und in der Folge dann auszugleichen. Für eine verpätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Der Dienstgeber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

V. Die Personaleinkommensteuer. Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 600 fl. beziehen, u. zw. a) Inländer hinsichtlich ihres Gesamteinkommens, wenn sie im Inlande wohnhaft sind, sonst nur hinsichtlich des aus dem Inlande bezogenen Einkommens; b) Ausländer, welche im Inlande wohnen, hinsichtlich ihres gesammten inländischen Einkommens und jenes Theiles des aus dem Auslande nach Oesterreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht bereits einer gleichartigen Steuer unterworfen wurde; wenn sie aber im Auslande wohnhaft sind, aber nur dann, wenn sie im Inlande Realitäten oder hypothecirte Forderungen oder ein durch Fideicommiss, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österr. reichlichen Länder gebundenes Vermögen besitzen, oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegehältern aus einer hierländigen Staatscasse beziehen. Befreit sind nur: der Kaiser, die Mitglieder des kaiserl. Hauses bezüglich der Apanagen; die diplomatischen Vertreter, die Berufsconsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Consu-

lates, wenn sie Ausländer sind; die durch besondere Staatsverträge oder nach völlerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen). Die Officiere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisirung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden. Für die Personaleinkommensteuer ist das gesammte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist. Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, u. zw. die Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind. Eine solche Versorgung ist aber dann nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern, also für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird. Dienftboten, Gesinde, Kostgänger, Pflanzmüther und Bettgeber sind der Haushaltung niemals zuzuzählen. Eine Ausnahme von der Regel der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Werthes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Nataraileingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schulzinsen. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalversicherung, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden. Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die hierzu getroffenen Vollzugsbestimmungen. Die passirbaren Abzüge werden detaillirt im § 160 behandelt. Als solche gelten: 1. Wie bereits erwähnt, die gesammten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Werthverminderung des Inventars oder Betriebsmaterialies, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanzen, Cours- und anderen Verluste entsprechen. 2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen. 3. Versicherungs-



prämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 100 fl. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder versichert, so können bis zu 200 fl. Prämien abgezogen werden. 4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen und Pensionscassen oder derlei Anstalten, soferne der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungspflicht ist. 5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlage zu denselben, oder dieselben vertretende Concurrrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, welche zu den Geschäftsumkosten zu rechnen sind. 6. Zinsen von Geschäfts-

und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen sind. Außerdem findet noch 7. bei Gesamteinkommen von nicht über 2000 fl. ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Verjorgung des Haushaltungsvorstandes steht,  $\frac{1}{20}$  des Einkommens abgerechnet werden kann. Weiter kann, wenn dem Einkommen (bis 2000 fl.) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 250 fl., eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von	bis	Steuerfuß		Stufe	von	bis	Steuerfuß	
	mehr als einschließlich		p.	fr.		mehr als einschließlich		p.	fr.
	fl.	fl.				fl.	fl.		
1.	600	625	3	60	34.	6.000	6.500	163	—
2.	625	650	4	—	35.	6.500	7.000	181	—
3.	650	675	4	40	36.	7.000	7.500	199	—
4.	675	700	4	80	37.	7.500	8.000	217	—
5.	700	750	5	40	38.	8.000	8.500	235	—
6.	750	800	6	—	39.	8.500	9.000	253	—
7.	800	850	6	80	40.	9.000	9.500	272	—
8.	850	900	7	60	41.	9.500	10.000	291	—
9.	900	950	8	40	42.	10.000	11.000	319	—
10.	950	1.000	9	20	43.	11.000	12.000	357	—
11.	1.000	1.100	10	—	44.	12.000	13.000	395	—
12.	1.100	1.200	12	—	45.	13.000	14.000	433	—
13.	1.200	1.300	14	—	46.	14.000	15.000	471	—
14.	1.300	1.400	16	—	47.	15.000	16.000	510	—
15.	1.400	1.500	18	—	48.	16.000	17.000	550	—
16.	1.500	1.600	20	—	49.	17.000	18.000	590	—
17.	1.700	1.700	22	—	50.	18.000	19.000	630	—
18.	1.700	1.800	24	—	51.	19.000	20.000	670	—
19.	1.800	1.900	27	—	52.	20.000	22.000	730	—
20.	1.900	2.000	30	—	53.	22.000	24.000	800	—
21.	2.000	2.200	34	—	54.	24.000	26.000	880	—
22.	2.200	2.400	39	—	55.	26.000	28.000	960	—
23.	2.400	2.600	44	—	56.	28.000	30.000	1010	—
24.	2.600	2.800	49	—	57.	30.000	32.000	1125	—
25.	2.800	3.000	55	—	58.	32.000	34.000	1212	—
26.	3.000	3.300	62	—	59.	34.000	36.000	1300	—
27.	3.300	3.600	71	—	60.	36.000	38.000	1390	—
28.	3.600	3.600	80	—	61.	38.000	40.000	1482	—
29.	3.900	4.200	90	—	62.	40.000	42.000	1574	—
30.	4.200	4.600	101	—	63.	42.000	44.000	1668	—
31.	4.600	5.000	114	—	64.	44.000	46.000	1764	—
32.	5.000	5.500	129	—	65.	46.000	48.000	1864	—
33.	5.500	6.000	146	—					

Bei Einkommen von über 48.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. und die Steuer um je 100 fl.; bei Einkommen von über 100.000 fl. bis einschließlich 105.000 fl. beträgt die Steuer 4650 fl.; bei Einkommen über 105.000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuer um je 250 fl.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. Soferne auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und



3. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 25 fl. und die Steuer um je 15 kr.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuerfäße noch weiter zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 2000 fl. stets der um eine Stufe niedrigere Steuersatz zuzuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 6000 fl. mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann. Damit die Steuerbehörden in die Kenntniß aller Steuerpflichtigen gelangen, sind folgende Beihilfe einzubringen:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten.

2. Von den Dienstgebern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstbesoldungen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 200 fl. belegt werden.

3. Von den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 1000 fl. das Steuerbekenntniß. Unter 1000 fl. Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungscommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntniß ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu fatiren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt. Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres (zum erstenmale somit längstens 31. Januar 1898) einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen. Hierbei sind feststehende Einnahmen nach dem Vorjahre, unbestimmte oder schwankende Einnahmen aber nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre zu fatiren. Sämmtliche Druckforten sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 1000 fl. unter-

läßt, wird, wenn der Steuerbehörde die Steuerpflicht nicht bekannt ist, bei eventueller Entdeckung mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; ist er aber der Steuerbehörde bekannt, so wird er zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungsstrafen verhalten. Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Zur Vornahme der Steuerfäßung ist die Schätzungscommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei — Wahlkörpern nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden. Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch umständliche Vorschriften geregelt, welche hier mangels eines entsprechenden Raumes nicht erörtert werden können. Der von der Schätzungscommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Controle über die Thätigkeit der Steuercommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten am 1. Juni und 1. December einzuzahlen. Zuschläge werden zur selben nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen in Folge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Theil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerrecurse und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.



## Die neuen Beamtengehälter,

## Gesetze.

## 1. Ueber die Bezüge der activen Staatsbeamten vom 19. September 1898.

Gehaltsstufen	fl. ö. W.
I. Rangklasse . . . . .	12.000
II. " . . . . .	10.000
III. " . . . . .	8.000
IV. " . . . . .	7.000
V. Rangklasse . . . . .	6.000
VI. Rangklasse . . . . .	5.000
VII. " . . . . .	4.000
VIII. " . . . . .	3.600
IX. " . . . . .	3.200
X. " . . . . .	3.000
XI. " . . . . .	2.700
	2.400
	2.200
	2.000
	1.800
	1.600
	1.500
	1.400
	1.300
	1.200
	1.100
	1.000
	900
	800

## Functionszulagen.

I. Rang.	fl. ö. W.
Ministerpräsident . . . . .	14.000
II. Rang.	fl. ö. W.
Minister . . . . .	10.000
Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes . . . . .	10.000
Präsident des Obersten Rechnungshofes . . . . .	10.000
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes . . . . .	10.000
III. Rang.	fl. ö. W.
Statthalter in Oesterreich unter der Enns . . . . .	7.000
" " " ob der Enns . . . . .	7.000
" " Steiermark . . . . .	8.000
" " Böhmen . . . . .	13.000
" " Mähren . . . . .	8.000
" " Galizien . . . . .	12.000
" " im Küstenlande . . . . .	10.000
" " in Tirol . . . . .	8.000
" " Dalmatien . . . . .	8.000
Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes . . . . .	4.000
" " " Verwaltungsgerichts-	4.000
hofes . . . . .	4.000
Oberlandesgerichts-Präsident in Wien . . . . .	4.000
" " " Prag . . . . .	4.000
" " " Lemberg . . . . .	4.000
" " " Zara . . . . .	2.000
Jeder der übrigen Landesgerichts-Präsidenten . . . . .	3.000

## IV. Rang. fl. ö. W.

Landespräsidenten . . . . .	5.000
Sectionschefs der Ministerien . . . . .	3.000
Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes . . . . .	3.000
Generalprocurator . . . . .	3.000
Vice-Präsident des Obersten Rechnungshofes . . . . .	3.000
Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes . . . . .	3.000
Polizeipräsident in Wien . . . . .	2.000
Statthaltereivice-Präsidenten in Wien, Prag und Lemberg . . . . .	2.000
Vice-Präsidenten der Finanzlandesdirectionen in Wien, Prag und Lemberg . . . . .	2.000
Generaldirector der Tabakregie . . . . .	2.000
Generalsinspector der Eisenbahnen . . . . .	2.000
Die Borrückung in den höheren Gehalt einer Rangklasse hat in der XI., der X. und der IX. Rangklasse nach je vier, in den übrigen Rangklassen nach je fünf in der betreffenden Rangklasse vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.	

## Artikel III.

Den Staatsbeamten der drei untersten Rangklassen werden nach sechzehn in ein und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen von jährlich 100 fl. und nach zwanzig in ein und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 fl. jährlich gewährt.

## Artikel IV.

Personalzulagen sind bei der Borrückung in den höheren Gehalt den bestehenden Vorschriften entsprechend zu vermindern, beziehungsweise einzuziehen. Die den Staatsbeamten der vier untersten Rangklassen bisher gewährten Subsistenzzulagen werden nicht weiter bewilligt.

## 2. Versorgungsgenüsse (Pensionen) für Civil-Staatsbeamte, dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Die in eine bestimmte Rangklasse eingereichten Civil-Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehalt stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Procent, und für jedes weitere Dienstjahr zwei Procent des letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes betragen. Nach einer Dienstzeit von vierzig Jahren gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuß. Der normalmäßige Ruhegenuß eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 fl., der normalmäßige Ruhegenuß eines Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 200 fl. bemessen werden. Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche in Folge Krankheit oder in Folge einer von



ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht in Folge einer freiwilligen Dienstesentzagung oder in Folge einer im Disciplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, welche erst nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Gehalt als Ruhegenuß haben, und Diener, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

### Witwen- und Waisenkassen.

I. Rangklasse mit	3000 fl.
II. " "	3000 "
III. " "	3000 "
IV. " "	2000 "
V. " "	1500 "
VI. " "	1200 "
VII. " "	900 "
VIII. " "	700 "
IX. " "	600 "
X. " "	500 "
XI. " "	400 "

Eine Ausnahme bilden nur Witwen nach mit den systemmäßigen Bezügen an den staatlichen Lehranstalten und an wissenschaftlichen Instituten angestellten Personen, welche höhere Gehalte beziehen, als ihrer Rangklasse zukommen; die Pensionen von solchen Witwen werden nach jener Rangklasse festgesetzt, welche nach dem zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehalte des verstorbenen Gatten entspricht.

Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen, anspruchsberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 200 fl. als Witwenpension.

Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines Staatsbediensteten gebührt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension für jedes unverfögte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollenbung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben. Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen 300 fl. und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unverfögte sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenkasse in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter

oder Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben zehübrt hätte.

### 3. Ueber die Bezüge des Lehrpersonales an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an Mittelschulen beträgt jährlich 1400 fl.

Jeder wirkliche Lehrer hat nach je fünf Jahren, die derselbe, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers an einer Mittelschule des Staates zurückgelegt hat, bis einschließlic zum 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 200 fl., nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 300 fl. jährlich.

Nach erfolgter schriftlicher Verwarnung oder nach einem erteilten Verweise kann der Unterrichtsminister die Zuerkennung einer Quinquennalzulage bis zur Dauer von höchstens drei Jahren sistiren.

Directoren erhalten überdies eine Funktionszulage von 500 fl.

Religionslehrer beziehen einen Gehalt jährlicher 900 fl.

Das mit Gehalt angestellte Lehrpersonale der Staatsmittelschulen wird in die für die Staatsbeamten festgestellten Rangklassen eingetheilt und hat Anspruch auf eine in den Ruhegehalt nicht anrechenbare Activitätszulage in dem für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse bestimmten Ausmaße.

Die Directoren stehen in der VII. Rangklasse.

Die wirklichen Lehrer werden in die IX. Rangklasse eingereiht.

Die Beförderung in die VIII. Rangklasse erfolgt in der Regel nicht vor Erlangung der zweiten, und in die VII. Rangklasse nicht vor Erlangung der vierten Quinquennalzulage.

In Fällen besonders anzuerkennender Dienstleistung kann die Beförderung eines Directors oder wirklichen Lehrers in eine höhere Rangklasse vor dem oben festgesetzten Zeitpunkt gewährt werden.

Die Religionslehrer stehen in der IX., die definitiven Turnlehrer in der X. Rangklasse der Staatsbeamten.

Die wirklichen Lehrer, sowie Religionslehrer führen, wenn sie im Lehramte bestätigt sind, den Titel „Professor“.

Die Directoren der staatlichen Mittelschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Anstaltsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld.

Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in den obligaten Fächern der Mittelschulen sind in Zukunft Remunerationen zuzuerkennen, deren Höhe, wenn die betreffenden Lehrpersonen vorchriftsmäßig approbirt sind,

für die Vertreter der Sprachfächer . . . . . 60 fl.  
für die Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Fächer (einschließlic der Religion) . . . . . 50 fl.  
für die Vertreter des Zeichen- und des Turnfaches . . . . . 40 fl.

wenn die bezugsberechtigten Lehrpersonen die vollständige Lehrbefähigung jedoch nicht ausweisen, beziehentlich 48 fl., 40 fl. und 32 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt.



#### 4. Ueber die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Der systemmäßige Gehalt der Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten wird mit 1400 fl. jährlich festgesetzt.

Jeder Hauptlehrer hat nach je fünf Jahren, die dieser in der Eigenschaft als Hauptlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt zurückgelegt hat, bis einschließend zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und des zweiten Quinquenniums je 200 fl., nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 300 fl. jährlich.

Die Bezüge eines Directors bestehen in dem systemmäßigen, mit dem Ansprüche auf Quinquennalzulagen verbundenen Hauptlehrergehalte der betreffenden Lehrerbildungsanstalt und in einer Functionszulage von 500 fl.

Lehrpersonen, denen eine Hauptlehrerstelle an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt provisorisch verliehen wird, beziehen einen Gehalt jährlicher 1200 fl., sowie die dem Orte, in welchem sich die betreffende Lehrerbildungsanstalt befindet, entsprechende Activitätszulage der IX. Rangklasse, erlangen jedoch den Anspruch auf Zuerkennung von Quinquennalzulagen erst mit der Ernennung zum definitiven Hauptlehrer, bei welcher die von ihnen in provisorischer Eigenschaft — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — zurückgelegte Dienstzeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen für den Anfall von Quinquennalzulagen anzurechnen ist.

Die Directoren stehen in der VII. Rangklasse. Die Hauptlehrer werden in die IX. Rangklasse eingereiht.

Der Gehalt der Lehrer an den mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen beträgt 1100 fl. und stehen dieselben in der X. und XI. Rangklasse.

#### 5. Ueber die Bezüge des Lehrpersonales an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten.

Sämmtliche mit Gehalt angestellte Lehrpersonen an den vom Staate erhaltenen gewerblichen Unterrichtsanstalten (Staatsgewerbeschulen, Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, allgemeine Staats-handwerkereschulen) werden in die nachstehend bezeichneten Rangklassen eingetheilt:

Die Lehrer dieser Anstalten in die X., IX., beziehungsweise VIII. Rangklasse.

Die Fachvorstände an Staatsgewerbeschulen, ferner die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staats-handwerkereschulen in die VIII., die Directoren der Staatsgewerbeschulen in die VII. Rangklasse.

In besonders berücksichtigungswerthen Fällen können Directoren an Staatsgewerbeschulen in die VI. Rangklasse eingereiht, beziehungsweise befördert werden.

Der systemmäßige Stammgehalt beträgt:

Für in der X. Rangklasse stehende Lehrer 1100 fl., für Lehrer in der IX. Rangklasse 1400 fl. und für jene in der VIII. Rangklasse 1800 fl.

Für die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und der allgemeinen Staats-

handwerkereschulen, sowie für Fachvorstände an Staatsgewerbeschulen 1800 fl.

Für die in die VII. Rangklasse eingereihten Directoren der Staatsgewerbeschulen 2300 fl., für jene in der VI. Rangklasse 2800 fl.

Die Directoren der Staatsgewerbeschulen beziehen eine Functionszulage von 800 fl., die Fachvorstände an diesen Anstalten, ferner die Directoren der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige und die Directoren der allgemeinen Staatshandwerkereschulen eine Zulage von 600 fl.

Ist oder wird ein Lehrer an gewerblichen Lehranstalten dauernd mit der Leitung einer Fachschule für einzelne gewerbliche Zweige oder einer allgemeinen Staatshandwerkereschule betraut, so gebührt ihm eine Functionszulage von 300 fl.

Das in Gemäßheit dieses Gesetzes angestellte Lehrpersonale hat Anspruch auf eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage. Dieselbe ist der für die entsprechenden Rangklassen der Staatsbeamten festgesetzten Zulage gleich.

Die Directoren der Staatsgewerbeschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Anstaltsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergehalt.

Für die Pensionsbehandlung der Lehrpersonen an staatlichen gewerblichen Lehranstalten sind die für Staatsbeamte geltenden Pensionsnormen maßgebend.

#### 6. Ueber die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit.

Selbstständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt und gebührt jenen Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge selbstständig auszuüben das Recht und die Pflicht haben.

Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung der Congrua zum Minimaleinkommen stattzufinden hat, wird nach der Einkommensverhältnisse anderweitigen Einnahmen und nach Abzug derselben, wie folgt berechnet:

- a) Vom Reinertrag von Grund und Boden;
- b) vom Zinsretrag vermieteter Gebäude;
- c) Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;
- d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswerth oder Naturalien;
- e) das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens;
- f) die Stollagegebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde festzusetzen ist.

Als Ausgaben sind anzunehmen:

- a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen;
- b) die Kanzleiauslagen für die Matrizenführung;
- c) Leistungen an Geld- und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit, insbesondere Leistungen an Hilfspriestern.



## S c h e m a

der für die einzelnen Königreiche und Länder festgestellten Congruabeträge, wenn diese Beiträge nicht bereits durch anderweitige Einkommen, wie: Eiträgen aus Liegenschaften zc. gedeckt erscheinen.

	Selbstständige	Hilfspriester
	Seelforger	
Gulden in österr. Währ.		
<b>I. Niederösterreich.</b>		
1. In Wien . . . . .	1800	500
2. In der Umgebung von 30 Kilometer um Wien:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern . . . . .	1200	400
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester . . . . .	1000	—
3. In Städten und größeren Curorten . . . . .	1000	400
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern . . . . .	800	350
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester . . . . .	700	—
<b>II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.</b>		
1. In Prag und Brünn . . . . .	1200	400
2. In Linz (mit Urfahr), Nied. Steyr und Wels, dann in Troppau	1000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten . . . . .	900	350
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern . . . . .	800	350
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester . . . . .	700	—
<b>III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg.</b>		
1. In der Landeshauptstadt . . . . .	1000	400
2. In Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten . . . . .	800	350
3. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern . . . . .	700	300
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester . . . . .	600	—
<b>IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradiska und Bukowina.</b>		
1. In Triest . . . . .	1200	400
2. In Czernowitz . . . . .	1000	400
3. In der Umgebung von 15 Kilometer um Triest, in Städten und Märkten über 3000 Einwohner, dann in größeren Curorten .	700	350
4. In anderen Orten . . . . .	600	300
<b>V. Galizien.</b>		
1. In Lemberg und Krakan . . . . .	1000	400
2. In Städten über 10 000 Einwohner, dann in den Orten Pod- gorze (bei Krakan) und Biala . . . . .	800	350
3. In Städten und Märkten über 3000 Einwohner und in größeren Curorten . . . . .	700	350
4. In allen anderen Orten . . . . .	600	300
<b>VI. Dalmatien.</b>		
1. In Zara . . . . .	800	350
2. In Städten und Märkten über 2000 Einwohner, in Lesina, Macarsca und Curzola, dann in größeren Curorten . . . . .	700	300
3. In anderen Orten . . . . .	600	300



Bemessung der Ruhegehälte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

		Mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste				
		bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren
Für einen selbstständigen Seelsorger:						
wenn die für die letztinnehabte Seelsorgestation systemisirte Congrua betragen hat	600 fl. . . . .	400	450	500	550	600
	700 „ . . . . .	400	450	500	575	650
	800 „ . . . . .	400	475	550	625	700
	900 „ . . . . .	450	500	575	650	750
	1000 oder mehr Gulden .	500	550	625	700	800
Für einen Hilfspriester . . . . .		225	250	275	300	350

Gehälte der Lehrpersonen an den städtischen Volksschulen in Wien.

Gehälte der				Quartiergeldentschädigung	
Bürger- schul- lehrer	Volksschul- lehrer	Lehr- rinnen	Unterlehrer	der Schulleiter	der Lehrer
Gulden österr. Währ.				Gulden österr. Währ.	
Direct. 1400	Oberlehrer 1200	gleich	Unterlehrer 600	Bürger- schul- directoren 500	männliche Lehrkräfte 300, nach 15 Dienstjahren 400
Lehrer 1000	Lehrer 800		provisorische Unterlehrer mit Reisezeugniß 400		weibliche Lehrkräfte 250, nach 15 Dienstjahren 300
			mit Lehrbefähigung 600		Unterlehrer 120
Außerdem sind für Mehrleistungen, sowie für die Verwendung einer für Bürger- schulen geprüften und an einer solchen provisorisch verwendeten Lehrkraft bestimmte Remunerationen festgestellt.					Unterlehrerinnen 90
				Dienstalterszulage 100 fl.	







# Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Betrag des Lohnes oder des täglichen Einkommens	so entfällt auf													
	1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 fr.	—	7	—	30	—	60	—	90	1	80	2	70	3	60
2	—	14	—	60	1	30	1	80	2	60	3	40	4	30
3	—	21	—	90	1	80	2	70	3	40	4	30	5	20
4	—	28	1	20	2	40	3	60	4	20	5	10	6	10
5	—	35	1	50	3	—	4	50	5	—	6	—	7	—
6	—	42	1	80	3	60	4	40	5	80	6	20	7	20
7	—	49	2	10	4	30	5	30	6	20	7	10	8	10
8	—	56	2	40	4	80	5	20	6	10	7	—	8	—
9	—	63	2	70	5	40	6	10	7	—	8	—	9	—
10	—	70	3	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—
20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
30	2	10	9	—	18	—	27	—	54	—	81	—	108	—
40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
50	3	50	15	—	30	—	45	—	90	—	135	—	180	—
60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
70	4	90	21	—	42	—	63	—	126	—	189	—	252	—
80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
90	6	30	27	—	54	—	81	—	162	—	243	—	324	—
1 fl.	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
2	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
3	21	—	90	—	180	—	270	—	540	—	810	—	1080	—
4	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
5	35	—	150	—	300	—	450	—	900	—	1350	—	1800	—
6	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
7	49	—	210	—	420	—	630	—	1270	—	1890	—	2520	—
8	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
9	63	—	270	—	540	—	810	—	1620	—	2430	—	3240	—
10	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Betrag der Jahreslohn- oder jährliche Einkommen	so entfällt auf													
	9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10000 fl.	7500	—	2000	—	2500	—	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	192	31	27	77 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
5000	3750	—	500	—	1250	—	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	416	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	96	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13	89
1000	750	—	500	—	250	—	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	19	23	2	79
900	675	—	450	—	225	—	150	—	75	—	17	31	2	50
800	600	—	400	—	200	—	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	15	38 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	2	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
700	525	—	350	—	175	—	116	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	41	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	13	46	1	94 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
600	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
500	375	—	250	—	125	—	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	41	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	9	61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	39
400	300	—	200	—	100	—	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7	69	1	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
300	225	—	150	—	75	—	50	—	25	—	5	77	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
200	150	—	100	—	50	—	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	85	—	55 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
100	75	—	50	—	25	—	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	92	—	28
90	67	50	45	—	22	50	15	—	7	50	1	73	—	25 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
80	60	—	40	—	20	—	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	54	—	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
70	52	50	35	—	17	50	11	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	5	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	35	—	19 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
60	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	15	—	16 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
50	37	50	25	—	12	50	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	96	—	14
40	30	—	20	—	10	—	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	77	—	11
30	22	50	15	—	7	50	5	—	2	50	—	58	—	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
25	18	75	12	50	6	25	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	48	—	6 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
20	15	—	10	—	5	—	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	38 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
18	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	12	—	8	—	4	—	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	34	—	4 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
14	10	50	7	—	3	50	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	27	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
12	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
10	7	50	5	—	2	50	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	19 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
9	6	75	4	50	2	25	1	50	—	75	—	17 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
8	6	—	4	—	2	—	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
7	5	25	3	50	1	75	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	58 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2
6	4	50	2	—	1	50	1	—	—	50	—	11 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
4	3	75	2	50	1	25	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	41 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	9 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
3	3	—	2	—	1	—	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	7 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1
2	2	25	1	50	—	75	—	50	—	25	—	5 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
2	1	50	1	—	—	50	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1	—	45	—	50	—	25	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	8 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	2	—	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>



### Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 Percent.								Zu 3 1/2 Percent.							
Capital		Für 1 halbes Jahr		Für 1 Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10	—	30	—	15	—	3 1/4	—	10	—	35	—	17 1/2	—	1 1/2	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	15	—	52 1/2	—	26 1/2	—	4 1/2	—
20	—	60	—	30	—	5	—	20	—	70	—	35	—	5 3/4	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	25	—	87 1/2	—	43 1/2	—	7 1/4	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	30	1	5	—	52 1/2	—	8 3/4	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	—	35	1	10 2 1/2	—	61 1/2	—	10 1/4	—
40	1	20	—	60	—	10	—	40	1	40	—	70	—	11 3/4	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	50	1	75	—	87 1/2	—	14 1/2	—
60	1	80	—	90	—	15	—	60	2	10	1	5	—	17 1/2	—
70	2	10	1	5	—	17 1/2	—	70	2	45	1	22 1/2	—	20 1/2	—
80	2	40	1	20	—	20	—	80	2	80	1	40	—	23 1/2	—
90	2	70	1	35	—	22 1/2	—	90	3	15	1	57 1/2	—	26 1/2	—
100	3	—	1	50	—	25	—	100	3	50	1	75	—	29 1/2	—
200	6	—	3	—	—	50	—	200	7	—	3	50	—	58 1/2	—
300	9	—	4	50	—	75	—	300	10	50	5	25	—	87 1/2	—
400	12	—	6	—	—	1	—	400	14	—	7	—	1	16 1/2	—
500	15	—	7	50	—	1 25	—	500	17	50	8	75	—	1 45 1/2	—
600	18	—	9	—	—	1 50	—	600	21	—	10	50	1	75	—
700	21	—	10	50	—	1 75	—	700	24	50	12	25	2	4 1/2	—
800	24	—	12	—	—	2	—	800	28	—	14	—	2	33 1/2	—
900	27	—	13	50	2	25	—	900	31	50	15	75	2	62 1/2	—
1000	30	—	15	—	2	50	—	1000	35	—	17	50	2	91 1/2	—
2000	60	—	30	—	5	—	—	2000	70	—	35	—	5	83 1/2	—
5000	150	—	75	—	12	50	—	5000	175	—	85	50	14	58 1/2	—

  

Zu 4 Percent.								Zu 4 1/2 Percent.								
Capital		Für 1 halbes Jahr		Für 1 Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
10	—	40	—	20	—	3 1/4	—	10	—	45	—	22 1/2	—	3 1/4	—	
15	—	60	—	30	—	5	—	15	—	67 1/2	—	33 1/2	—	5 1/2	—	
20	—	80	—	40	—	6 1/4	—	20	—	90	—	45	—	7 1/2	—	
25	1	—	—	50	—	8 1/4	—	25	1	12 1/2	—	56 1/2	—	9 1/2	—	
30	1	20	—	60	—	10	—	30	1	35	—	67 1/2	—	11 1/2	—	
35	1	40	—	70	—	11 1/2	—	35	1	57 1/2	—	78 1/2	—	13 1/2	—	
40	1	60	—	80	—	13 1/2	—	40	1	80	—	90	—	15 1/2	—	
50	2	—	1	—	—	16 1/2	—	50	2	25	1	12 1/2	—	18 1/2	—	
60	2	40	1	20	—	20	—	60	2	70	1	35	—	22 1/2	—	
70	2	80	1	40	—	23 1/2	—	70	3	15	1	57 1/2	—	26 1/2	—	
80	3	20	1	60	—	26 1/2	—	80	3	60	1	30	—	30	—	
90	3	60	1	80	—	30	—	90	4	5	2	2 1/2	—	33 1/2	—	
100	4	—	2	—	—	33 1/2	—	100	4	50	2	25	—	37 1/2	—	
200	8	—	4	—	—	66 1/2	—	200	9	—	4	50	—	75	—	
300	12	—	6	—	—	1	—	300	13	50	6	75	—	1 12 1/2	—	
400	16	—	8	—	—	1 33 1/2	—	400	18	—	9	—	1	50	—	
500	20	—	10	—	—	1 66 1/2	—	500	22	50	11	25	1	87 1/2	—	
600	24	—	12	—	—	2	—	600	27	—	13	50	2	25	—	
700	28	—	14	—	—	2 33 1/2	—	700	31	50	15	75	2	62 1/2	—	
800	32	—	16	—	—	2 66 1/2	—	800	36	—	18	—	3	—	10	—
900	36	—	18	—	—	3	—	00	40	50	20	25	3	37 1/2	—	
1000	40	—	20	—	—	3 33 1/2	—	1000	45	—	22	50	3	75	—	
2000	80	—	40	—	—	6 66 1/2	—	2000	90	—	45	—	7	50	—	
5000	200	—	100	—	—	16 66 1/2	—	5000	225	—	112	50	18	75	—	

  

Zu 5 Percent.								Zu 6 Percent.							
Capital		Für 1 halbes Jahr		Für 1 Monat		Für einen Tag		Capital		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
10	—	50	—	25	—	4 1/4	—	10	—	60	—	30	—	5	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	15	—	90	—	45	—	7 1/2	—
20	—	100	—	50	—	8 1/4	—	20	—	120	—	60	—	10	—
25	1	—	—	62 1/2	—	10 1/2	—	25	1	50	—	75	—	12 1/2	—
30	1	25	—	75	—	12 1/2	—	30	1	80	—	90	—	15	—
35	1	50	—	87 1/2	—	14 1/2	—	35	2	10	1	5	—	17 1/2	—
40	2	—	1	—	—	16 1/2	—	40	2	40	1	20	—	20	—
50	2	50	1	25	—	20 1/2	—	50	3	—	1	50	—	25	—
60	3	—	1	50	—	25	—	60	3	60	1	30	—	30	—
70	3	50	1	75	—	29 1/2	—	70	4	20	2	10	—	35	—
80	4	—	2	—	—	33 1/2	—	80	4	80	2	40	—	40	—
90	4	50	2	25	—	37 1/2	—	90	5	40	2	70	—	45	—
100	5	—	2	50	—	41 1/2	—	100	6	—	3	—	—	50	—
200	10	—	5	—	—	83 1/2	—	200	12	—	6	—	1	—	—
300	15	—	7	50	—	1 25	—	300	18	—	9	—	1	50	—
400	20	—	10	—	—	1 66 1/2	—	400	24	—	12	—	2	—	—
500	25	—	13	50	—	2 8 1/2	—	500	30	—	15	—	2	50	—
600	30	—	15	—	—	2 50	—	600	36	—	18	—	3	—	—
700	35	—	17	50	—	2 9 1/2	—	700	42	—	21	—	3	50	—
800	40	—	20	—	—	3 33 1/2	—	800	48	—	24	—	4	—	—
900	45	—	22	50	—	3 75	—	900	54	—	27	—	4	50	—
1000	50	—	25	—	—	4 16 1/2	—	1000	60	—	30	—	5	—	—
2000	100	—	50	—	—	8 33 1/2	—	2000	120	—	60	—	10	—	—
5000	250	—	125	—	—	20 83 1/2	—	5000	300	—	150	—	25	—	—

Von 1—50 fl. machen die Zinsen pr. 1 Tag a 3% weniger als 1/2 fr. Von 50—90 fl. pr. 1 Tag a 3% mehr als 1/2 fr. und weniger als 1/2 fr.

Von 1—50 fl. machen die Zinsen pr. 1 Tag a 3 1/2% weniger als 1/2 fr. Von 50—100 fl. pr. 1 Tag a 3 1/2% mehr als 1/2 fr. und weniger als 1/2 fr.

Von 1—44 fl. machen die Zinsen pr. 1 Tag a 4% weniger als 1/2 fr. Von 44—89 fl. a 4% für 1 Tag mehr als 1/2 fr. und weniger als 1/2 fr.

Von 1—40 fl. machen die Zinsen pr. 1 Tag a 4 1/2% weniger als 1/2 fr. Von 40—80 fl. pr. 1 Tag mehr als 1/2 fr. und weniger als 1/2 fr.

Von 1—40 fl. machen die Zinsen pr. 1 Tag a 5% weniger als 1/2 fr. Von 40—71 fl. a 5% pr. 1 Tag mehr als 1/2 fr. und weniger als 1/2 fr.

Von 1—30 fl. pr. 1 Tag 6% weniger als 1/2 fr. Von 31—50 fl. pr. 1 Tag a 6% mehr als 1/2 fr. und weniger als 1/2 fr.